

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend ein NÖ Hinweisgeberschutzgesetz (NÖ HGSG)

Der Entwurf eines NÖ Hinweisgeberschutzgesetzes (NÖ HGSG) wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Datenschutzbehörde
3. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
4. Bundesministerium für Arbeit
5. Abteilung Allgemeiner Baudienst
6. Abteilung Anlagentechnik
7. Abteilung Landeshochbau
8. Abteilung Finanzen
9. Abteilung Wohnungsförderung
10. Abteilung Familien und Generationen
11. Abteilung Arbeitsmarkt
12. Abteilung Gesundheitswesen
13. Abteilung Umwelthygiene
14. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
15. Abteilung Soziales und Generationenförderung
16. Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
17. Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren
18. Abteilung Polizeiangelegenheiten
19. Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen
20. Abteilung Gemeinden
21. Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
22. Abteilung Personenstandsangelegenheiten
23. Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten
24. Abteilung Kunst und Kultur
25. Abteilung NÖ Landesarchiv und NÖ Landesbibliothek

26. Abteilung Wissenschaft und Forschung
27. Abteilung Schulen
28. Abteilung Kindergärten
29. Abteilung Landesamtsdirektion
30. Abteilung Personalangelegenheiten A
31. Abteilung Personalangelegenheiten B
32. Abteilung Gebäudeverwaltung
33. Abteilung Internationale und Europäische Angelegenheiten
34. Abteilung Agrarrecht
35. Abteilung Landwirtschaftsförderung
36. Abteilung Forstwirtschaft
37. Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
38. Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
39. Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft
40. Abteilung Naturschutz
41. Abteilung Verkehrsrecht
42. Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
43. Abteilung Allgemeiner Straßendienst
44. Abteilung Straßenbetrieb
45. Abteilung Landesstraßenplanung
46. Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung
47. Abteilung Brückenbau
48. Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
49. Abteilung Wasserwirtschaft
50. Abteilung Wasserbau
51. Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
52. Abteilung Anlagenrecht
53. Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
54. Abteilung Sport
55. Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten
56. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
57. Abteilung Landesamtsdirektion / Innenrevision
58. Abteilung Landesamtsdirektion / Informationstechnologie
59. Abteilung Landesamtsdirektion / Kanzleiorganisation

60. Abteilung Landesamtsdirektion / Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst
61. Abteilung Landesamtsdirektion / Protokoll
62. Abteilung Landesamtsdirektion / Rechtsbüro
63. Abteilung Landesamtsdirektion / Regierungsdienst
64. Abteilung Landesamtsdirektion / Rechnungsgruppe
65. Abteilung Landesamtsdirektion / Sekretariat
66. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
67. Abteilung Landesamtsdirektion / Koordinationsdienst
68. Magistrat der Stadt Krems
69. Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs
70. Magistrat der Stadt St. Pölten
71. Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
72. ARGE BH
73. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
74. Amt der Burgenländischen Landesregierung
75. Amt der Kärntner Landesregierung
76. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
77. Amt der Salzburger Landesregierung
78. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
79. Amt der Tiroler Landesregierung
80. Amt der Vorarlberger Landesregierung
81. Amt der Wiener Landesregierung
82. Landtagsdirektion
83. Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich
84. Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs
85. Freiheitlicher Klub im NÖ Landtag
86. Büro LH Mag.^a Mikl-Leitner
87. NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
88. NÖ Umwelthanwaltschaft
89. NÖ Agrarbezirksbehörde
90. NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
91. NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
92. NÖ Tierschutzombudsstelle
93. Volksanwaltschaft

94. Österreichischer Gemeindebund
95. Österreichischer Städtebund - Landesgruppe NÖ
96. Landesrechnungshof
97. Rechnungshof
98. Landespersonalvertretung
99. NÖ Landesgesundheitsagentur
100. Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren
101. NÖ Gesundheits- und Sozialfonds
102. Bildungsdirektion für Niederösterreich
103. Wirtschaftskammer Niederösterreich
104. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
105. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
106. NÖ Landarbeiterkammer
107. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
108. NÖ Landesjagdverband
109. NÖ Landesfischereiverband

Eingehende Stellungnahmen:

1. Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren
2. Landespersonalvertretung
3. Rechnungshof
4. NÖ Landesgesundheitsagentur
5. Bundesministerium für Arbeit
6. NÖ Monitoringausschuss
7. Datenschutzbehörde
8. NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
9. Bundesministerium für Justiz
10. Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
11. Abteilung Allgemeiner Straßendienst
12. NÖ Gleichbehandlungskommission
13. Österreichischer Städtebund
14. Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde
15. Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
16. Niederösterreichischer Gemeindebund

17. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Nachfolgender Entwurf wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen:

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

NÖ Hinweisgeberschutzgesetz (NÖ HGSG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Gegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Persönlicher Geltungsbereich
- § 4 Sachlicher Geltungsbereich
- § 5 Voraussetzungen für den Schutz von Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern
- § 6 Vertraulichkeitsgebot
- § 7 Dokumentation der Meldungen
- § 8 Offenlegung von Meldungen

2. Abschnitt

Internes Hinweisgebersystem

- § 9 Einrichtung der internen Stelle
- § 10 Aufgaben und Verfahren der internen Stelle
- § 11 Informationspflicht

3. Abschnitt

Externes Hinweisgebersystem

- § 12 Einrichtung der externen Stelle und deren Aufgaben
- § 13 Verfahren der externen Stelle
- § 14 Informationspflicht

4. Abschnitt

Bestimmungen zum Schutz von Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern

§ 15 Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

§ 16 Beweislast, Haftungsbefreiung

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 17 Strafbestimmungen

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 19 Evaluierung, statistische Erfassung, Berichtspflicht

§ 20 Umsetzungshinweis

§ 21 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Gegenstand

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, in Lebensbereichen von besonderem öffentlichen Interesse die Bereitschaft zu rechtmäßigem Verhalten zu bestärken, indem für Meldungen von Verstößen einfache Verfahren mit vorhersehbaren Abläufen zur Verfügung stehen. Dabei sind Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber und Personen in ihrem Umkreis vor persönlichen Nachteilen zu schützen und unbegründete oder ungerechtfertigte Verdächtigungen zu verhindern.

(2) Zu diesem Zweck regelt dieses Gesetz

1. die Mindestanforderungen an das Verfahren für bestimmte Personen (§ 3) bei Meldungen (§ 2 Z 1) von Verstößen (§ 2 Z 4) innerhalb einer juristischen Person (§ 9 Abs. 1) oder an die zuständige Behörde (§ 12),
2. die Einrichtung von Hinweisgebersystemen für die interne Meldung von bestimmten Verstößen gegen Unionsrecht beim Land Niederösterreich, bei den Gemeinden, bei den Gemeindeverbänden, bei den durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörpern, bei den sonstigen durch Landesgesetz eingerichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und bei juristischen Personen, deren Organisationsrecht durch Landesgesetz geregelt wird,

3. die Einrichtung eines Hinweisgebersystems für die externe Meldung von bestimmten Verstößen gegen Unionsrecht in jenen Angelegenheiten, bei denen dem Land die Gesetzgebung zukommt, und
4. den mit Meldungen nach Z 1 bis 3 im Zusammenhang stehenden Schutz von Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. **Meldung:** die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße innerhalb einer juristischen Person im Sinne des § 9 Abs. 1 (intern) oder an die zuständige Behörde (extern);
2. **Hinweisgeberin bzw. Hinweisgeber:** eine der im § 3 Abs. 1 aufgezählten Personen, die im beruflichen Kontext erlangte Informationen über Verstöße an interne oder externe Stellen melden;
3. **betroffene Person:** eine natürliche oder eine juristische Person, die in der Meldung oder in der Offenlegung als eine Person bezeichnet wird, die den Verstoß begangen hat oder mit der die bezeichnete Person verbunden ist;
4. **Verstöße:** Handlungen oder Unterlassungen, die
 - a) rechtswidrig sind und mit den Rechtsakten der Europäischen Union und jenen Bereichen des Unionsrechts im Zusammenhang stehen, die in den sachlichen Geltungsbereich nach § 4 fallen, oder
 - b) dem Ziel oder Zweck der Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Union und jener Bereiche des Unionsrechts, die in den sachlichen Geltungsbereich nach § 4 fallen, zuwiderlaufen;
5. **Informationen über Verstöße:** Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente; in Bezug auf tatsächliche oder mögliche Verstöße, die in der Organisation, in der die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber tätig ist oder war, oder in einer anderen Organisation, mit der die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit in Kontakt steht oder stand, bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie in Bezug auf Versuche der Verschleierung solcher Verstöße;
6. **Offenlegung:** das öffentliche Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße;

7. **beruflicher Kontext:** laufende oder frühere Arbeitstätigkeiten im öffentlichen oder im privaten Sektor, durch die Personen unabhängig von der Art der Tätigkeiten Informationen über Verstöße erlangen und bei denen sich diese Personen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sehen könnten, wenn sie diese Informationen melden würden;
8. **Vergeltungsmaßnahmen:** direkte oder indirekte Handlungen oder Unterlassungen in einem beruflichen Kontext, die durch eine interne oder externe Meldung oder eine Offenlegung ausgelöst werden, und durch die der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann;
9. **Folgemaßnahmen:** von der internen oder externen Stelle oder der zuständigen Stelle ergriffene Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Behauptungen und gegebenenfalls zum Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß, unter anderem durch interne Nachforschungen, Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Maßnahmen zur (Wieder-) Einziehung von Mitteln oder Abschluss des Verfahrens;
10. **Rückmeldung:** die Unterrichtung der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers über die geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen und die Gründe für diese Folgemaßnahmen.

§ 3

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben, insbesondere für

1. Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einer juristischen Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts stehen oder gestanden sind,
2. Selbständige,
3. Anteilseigerinnen und Anteilseigner und Personen, die dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens angehören, einschließlich der nicht geschäftsführenden Mitglieder, sowie Freiwillige und bezahlte oder unbezahlte Praktikantinnen und Praktikanten,
4. Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern und Auftragnehmerinnen, Unterauftragnehmern und Unterauftragnehmerinnen, Lieferanten und Lieferantinnen arbeiten, und

5. Personen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über Verstöße erlangt haben.

(2) Die Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern nach diesem Gesetz gelten, soweit einschlägig, auch für

1. natürliche Personen, die Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber bei der Meldung in einem beruflichen Kontext unterstützen und deren Unterstützung vertraulich sein sollte,
2. Dritte, die mit den Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern in Verbindung stehen und in einem beruflichen Kontext Vergeltungsmaßnahmen erleiden könnten, z. B. Kolleginnen bzw. Kollegen oder Verwandte der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers, und
3. juristische Personen im Eigentum der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers, oder für die die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber arbeitet oder mit denen sie oder er in einem beruflichen Kontext anderweitig in Verbindung steht.

§ 4

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Meldung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich der im Anhang der Richtlinie (EU) 2019/1937 (§ 20) aufgelisteten Rechtsakte der Union fallen und folgende Bereiche des Unionsrechts betreffen:

1. öffentliches Auftragswesen,
2. Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
3. Produktsicherheit und Produktkonformität,
4. Verkehrssicherheit,
5. Umweltschutz,
6. Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit,
7. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz,
8. öffentliche Gesundheit,
9. Verbraucherschutz und
10. Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Meldung von Verstößen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinn des Art. 325 AEUV sowie der genaueren Definitionen in einschlägigen Unionsmaßnahmen.

(3) Dieses Gesetz gilt weiters für die Meldung von Verstößen gegen

- Binnenmarktvorschriften im Sinn des Art. 26 Abs. 2 AEUV,
- Unionsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen sowie
- Binnenmarktvorschriften in Bezug auf Handlungen, die die Körperschaftsteuervorschriften verletzen oder in Bezug auf Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des geltenden Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft.

(4) Dieses Gesetz gilt für die im Teil II des Anhangs zur Richtlinie (EU) 2019/1937

(§ 20) aufgelisteten sektorspezifischen Rechtsakte der Union nur insoweit,

- als es sich dabei um Angelegenheiten der Landesgesetzgebung handelt und
- die betreffende Frage durch diese sektorspezifischen Rechtsakte nicht verbindlich geregelt ist.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. den Schutz von Verschlussachen;
2. den Schutz der anwaltlichen und ärztlichen Verschwiegenheitspflichten;
3. das richterliche Beratungsgeheimnis;
4. das Strafprozessrecht.

§ 5

Voraussetzungen für den Schutz von Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern

(1) Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber sind zur Inanspruchnahme der im 2. und 3. Abschnitt dieses Gesetzes festgelegten Verfahren und des damit zusammenhängenden Schutzes berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung hinreichende Gründe zur Annahme haben, dass die von ihnen erlangten Informationen über Verstöße der Wahrheit entsprechen und die Verstöße in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

(2) Dieses Gesetz verpflichtet interne und externe Stellen nicht, anonymen Meldungen nachzugehen. Anonyme Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber haben jedoch Anspruch auf Schutz nach diesem Gesetz, wenn sie als Folge ihrer anonym gegebenen Meldung ohne ihr Zutun identifiziert wurden und die Meldung Abs. 1 entspricht.

§ 6

Vertraulichkeitsgebot

(1) Die Identität von Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern sowie die von der Meldung betroffenen Personen sind zu schützen. Die Identität darf anderen Personen als jenen, die mit den Aufgaben der internen bzw. externen Stelle betraut sind, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber offengelegt werden. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität von Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen die Identität von Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern und die in Abs. 1 genannten Informationen nur dann offengelegt werden, wenn

1. dies im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens im Hinblick auf dessen Verfahrenszweck notwendig ist und
2. dies im Hinblick
 - a) auf die Wahrung der Rechte der von der Meldung betroffenen Person und
 - b) auf eine Gefährdung der Person der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers

verhältnismäßig ist.

(3) Die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber ist vor der Offenlegung der Identität gemäß Abs. 2 von der Offenlegung zu unterrichten, es sei denn, die Unterrichtung würde das verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Verfahren gefährden. Die Gründe für die Offenlegung sind schriftlich darzulegen.

(4) Wird der Inhalt einer Meldung anderen als den zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern einer internen bzw. externen Stelle bekannt, insbesondere, weil die Meldung nicht unmittelbar in der zuständigen Stelle eingelangt ist, ist diesen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Offenlegung

1. der Identität der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers und
2. die von der Meldung betroffenen Person

untersagt.

§ 7

Dokumentation der Meldungen

(1) Interne und externe Stellen haben alle eingehenden Meldungen unter Bedachtnahme auf das Vertraulichkeitsgebot (§ 6) und den Schutz der Identität der betroffenen Person zu dokumentieren. Die Meldungen und ihre Dokumentationen dürfen nur

so lange aufbewahrt werden, als dies für die Verfahren nach diesem Gesetz sowie für allfällige sonstige in diesem Zusammenhang stehende verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Verfahren notwendig ist.

(2) Telefonisch oder mittels anderer Art der Sprachübermittlung eingehende Meldungen, die aufgezeichnet werden, können mit Zustimmung der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers wie folgt dokumentiert werden:

1. durch Aufbewahrung einer Tonaufzeichnung des Gesprächs in einem standardisierten und offenen Dateiformat oder
2. durch Verschriftlichung des aufgezeichneten Gesprächs in Form einer vollständigen und genauen Niederschrift durch die für die Bearbeitung der Meldung verantwortlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

Im Falle der Z 2 ist der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber Gelegenheit zu geben, die Niederschrift zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und mit Unterschrift zu bestätigen.

(3) Telefonisch oder mittels anderer Art der Sprachübermittlung eingehende Meldungen, die nicht aufgezeichnet werden, können mittels eines genauen, von den für die Bearbeitung der Meldungen verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erstellenden Gesprächsprotokolls dokumentiert werden. Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(4) Meldungen, die mündlich in Form einer physischen Zusammenkunft erfolgen, sind vorbehaltlich der Zustimmung der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers vollständig, genau, dauerhaft und in abrufbarer Form aufzuzeichnen und aufzubewahren sowie entsprechend Abs. 2 Z 1 und 2 zu dokumentieren. Für eine Dokumentation im Sinne des Abs. 2 Z 2 gilt Abs. 2 letzter Satz sinngemäß.

(5) Interne und externe Stellen haben die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 bis 4 in einem vertraulichen und sicheren System zu speichern und den Zugang zu diesem System so zu beschränken, dass die darin gespeicherten Daten nur jenen mit den geltenden Datenschutzvorschriften vertrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich sind, die den Zugriff auf die Daten zur Bearbeitung der Meldung benötigen.

§ 8

Offenlegung von Meldungen

Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber, die eine Meldung im Sinne des § 2 Z 6 offenlegen, haben Anspruch auf Schutz nach diesem Gesetz unter der Voraussetzung ihrer Schutzwürdigkeit, wenn

1. sie die Meldung zuvor einer internen oder externen Stelle gegeben haben, ohne dass innerhalb der in den §§ 10 Abs. 1 Z 4 und 13 Abs. 2 Z 4 bestimmten Fristen geeignete Folgemaßnahmen getroffen worden wären oder
2. ein hinreichender Grund zur Annahme besteht, dass sie bei einer vorherigen Meldung an eine externe Stelle Vergeltungsmaßnahmen zu befürchten haben oder aufgrund der besonderen Umstände des Falles geringe Aussichten bestehen, dass wirksam gegen die Verstöße vorgegangen wird, insbesondere, weil Beweismittel unterdrückt oder vernichtet werden könnten oder weil Absprachen oder eine Beteiligung der externen Stelle befürchtet werden oder
3. ein hinreichender Grund zur Annahme besteht, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann, wie etwa in einer Notsituation oder bei Gefahr eines irreversiblen Schadens.

2. Abschnitt

Internes Hinweisgebersystem

§ 9

Einrichtung der internen Stelle

(1) Nachstehende juristische Personen sind zur Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems verpflichtet:

1. das Land Niederösterreich,
2. Gemeinden, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben,
3. Gemeindeverbände mit mindestens 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
4. durch Landesgesetz eingerichtete Selbstverwaltungskörper mit mindestens 50 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer,
5. sonstige durch Landesgesetz eingerichtete juristische Personen oder juristische Personen, deren Organisationsrecht durch Landesgesetz geregelt wird, sofern sie mindestens 50 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen.

(2) Interne Hinweisgebersysteme sind in einer Weise einzurichten und zu betreiben, die Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber dazu anregt, Meldungen der internen Stelle gegenüber der externen Stelle bevorzugt zu geben.

(3) Interne Hinweisgebersysteme können von Gemeinden gemeinsam oder von gemeinsamen Behördendiensten betrieben werden, sofern sie von den externen Hinweisgebersystemen getrennt und gegenüber diesen unabhängig sind.

(4) Die juristischen Personen nach Abs. 1 haben – unbeschadet des Abs. 2 – eine bzw. einen oder mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder eine Organisationseinheit mit den Aufgaben der internen Stelle zu betrauen und dafür Sorge zu tragen, dass die mit diesen Aufgaben betrauten Personen unparteiisch und befugt sind, die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen. Mit den Aufgaben der internen Stelle können auch Dritte beauftragt werden. Die nach diesem Gesetz die interne Stelle treffenden Rechte und Verpflichtungen gelten auch für jede mit den Aufgaben der internen Stelle beauftragte Stelle.

(5) Die interne Stelle ist so sicher zu planen, einzurichten und zu betreiben, dass die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers und anderer Personen, die in der Meldung erwähnt werden, gewahrt bleibt und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die nicht mit den Aufgaben der internen Stelle betraut sind, der Zugriff darauf verwehrt ist.

(6) Die Meldung von Verstößen muss sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen können. Eine mündliche Meldung muss wie folgt möglich sein:

- telefonisch,
- mittels anderer Art der Sprachübermittlung oder
- auf Ersuchen der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers innerhalb von zwei Wochen in Form einer physischen Zusammenkunft.

§ 10

Aufgaben und Verfahren der internen Stelle

(1) Die interne Stelle hat

1. Meldungen über Verstöße entgegenzunehmen und zu dokumentieren,
2. das Einlangen der Meldungen binnen sieben Tagen nach Eingang der Meldung schriftlich zu bestätigen,
3. die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen bzw. bei der zuständigen Stelle auf die Ergreifung von Folgemaßnahmen hinzuwirken,

4. der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber über die Folgemaßnahmen nach Z 3 spätestens drei Monate ab der Bestätigung des Eingangs der Meldung Rückmeldung zu erstatten.

(2) Erforderlichenfalls ist die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber um weitere Informationen oder um Präzisierung der Informationen zu ersuchen.

(3) Jede Meldung ist von der internen Stelle auf seine Stichhaltigkeit zu überprüfen.

Die interne Stelle kann eine Meldung zurückweisen,

1. die nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt oder
2. aus der keine Anhaltspunkte für ihre Stichhaltigkeit hervorgeht.

Offenkundig falsche oder irreführende Meldungen sind zurückzuweisen.

§ 11

Informationspflicht

Die interne Stelle hat eindeutige Informationen über ihr internes Hinweisgebersystem und dessen Nutzung in einer Form bereitzustellen, die es jenen Personen, die zur Meldung von Informationen über Verstöße über dieses interne Hinweisgebersystem berechtigt sind, ermöglicht, es zweckentsprechend zu nutzen. Weiters hat sie Informationen über die Verfahren für externe Meldungen an die jeweils zuständigen Stellen in leicht zugänglicher und verständlicher Form bereitzustellen.

3. Abschnitt

Externes Hinweisgebersystem

§ 12

Einrichtung der externen Stelle und deren Aufgaben

(1) Die Aufgaben der externen Stelle für die Meldung von Verstößen gegen die vom sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 4 erfassten Rechtsvorschriften obliegen, soweit es sich dabei um Angelegenheiten handelt, bei denen dem Land die Gesetzgebung zukommt, der oder dem NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten.

(2) Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber sollen Meldungen in erster Linie internen Stellen geben, es sei denn, die Behandlung entsprechend den Bestimmungen des 2. Abschnitts ist nicht möglich, nicht zweckentsprechend oder nicht zumutbar oder erwies sich als erfolglos oder aussichtslos. Eine Meldung von Verstößen an die externe Stelle kann nach Nutzung eines internen Hinweisgebersystems oder ohne vorherige Nutzung eines internen Hinweisgebersystems erfolgen.

(3) Die externe Stelle ist weisungsfrei und ist so zu planen, einzurichten und zu betreiben, dass die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der in der Meldung gegebenen Informationen, insbesondere die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers und der betroffenen Person, gewährleistet sind und jenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die nicht mit den Aufgaben der externen Stellen betraut sind, der Zugriff auf diese Informationen verwehrt ist.

(4) Für den Fall, dass bei der externen Stelle Meldungen über Verstöße ohne Nutzung des hierfür vorgesehenen externen Hinweisgebersystems einlangen, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Meldungen vollständig und unverzüglich den zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern übermittelt werden und die Identität der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers und der betroffenen Person nicht offengelegt wird.

§ 13

Verfahren der externen Stelle

(1) Die Meldung von Verstößen muss sowohl schriftlich, als auch mündlich erfolgen können. Eine mündliche Meldung muss wie folgt möglich sein:

- telefonisch,
- mittels anderer Art der Sprachübermittlung oder
- auf Ersuchen der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers innerhalb von zwei Wochen in Form einer physischen Zusammenkunft.

(2) Die externe Stelle hat

1. Meldungen über Verstöße entgegenzunehmen und zu dokumentieren,
2. das Einlangen der Meldung unverzüglich, spätestens binnen sieben Tagen nach Eingang der Meldung schriftlich zu bestätigen, sofern sich nicht die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber ausdrücklich gegen eine Bestätigung ausgesprochen hat oder ein hinreichender Grund zur Annahme besteht, dass die Bestätigung des Einlangens der Meldung den Schutz der Identität der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers beeinträchtigen würde, und
3. die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen bzw. bei der zuständigen Stelle auf die Ergreifung von Folgemaßnahmen hinzuwirken und die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber von der Weiterleitung der Meldung an diese Stellen zu verständigen; diese Stellen haben die Bestimmungen über den Schutz von

Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern nach diesem Gesetz und anderer Personen, die in der Meldung erwähnt werden, anzuwenden;

4. der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber über die Folgemaßnahmen nach Z 3 spätestens drei Monate bzw., in hinreichend begründeten Fällen sechs Monate, ab der Bestätigung des Eingangs der Meldung, Rückmeldung zu erstatten.

(3) Enthält eine Meldung Informationen über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, so dürfen diese nicht für Zwecke benutzt oder offengelegt werden, die über das für ordnungsgemäße Folgemaßnahmen erforderliche Maß hinausgehen.

(4) Die externe Stelle hat jede Meldung unverzüglich auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. Sie kann eine Meldung zurückweisen,

1. die nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt oder
2. aus der keine Anhaltspunkte für ihre Stichhaltigkeit hervorgehen oder
3. die ausschließlich einen eindeutig geringfügigen Verstoß zum Gegenstand hat oder
4. die mit denselben Informationen bereits gegeben wurde, ohne dass die externe Stelle Folgemaßnahmen für erforderlich hielt.

Offenkundig falsche oder irreführende Meldungen sind zurückzuweisen.

(5) Erforderlichenfalls ist die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber um weitere Informationen oder um Präzisierung der Informationen zu ersuchen.

(6) Die externe Stelle hat Meldungen, deren Prüfung nicht in ihre Zuständigkeit fällt, auf sichere Weise an die gleichartigen externen Stellen des Bundes oder der Länder weiterzuleiten und die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber hiervon zu verständigen.

(7) Die externe Stelle hat Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern beim Kontakt mit den für den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen zuständigen Behörden und Gerichten wirksam zu unterstützen.

(8) Das Amt der NÖ Landesregierung hat die externe Stelle bei ihren Aufgaben im Sinne des Abs. 2 zu unterstützen.

§ 14

Informationspflicht

(1) Die externe Stelle hat in einem gesonderten und leicht zugänglichen Abschnitt ihrer Internetseite insbesondere folgende Informationen zu veröffentlichen:

1. die Voraussetzungen für den Schutz von Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern (§ 5),
 2. die Kontaktdaten für die Vornahme von externen Meldungen, insbesondere E-Mail-Adresse, Postanschrift und Telefonnummer mit der Angabe, ob die Telefongespräche aufgezeichnet werden,
 3. die Verfahrensvorschriften für die Meldung von Verstößen,
 4. die Vorschriften betreffend die Vertraulichkeit von Meldungen und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten,
 5. die Art der aufgrund von Meldungen zu ergreifenden Folgemaßnahmen,
 6. die verfügbaren Abhilfemöglichkeiten und Verfahren für den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen,
 7. die Verfügbarkeit einer vertraulichen Beratung für Personen, die in Erwägung ziehen, eine Meldung zu erstatten und
 8. die Voraussetzungen für den Entfall der Haftung für die Verletzung von Geheimhaltungspflichten.
- (2) Auf Ersuchen sind Informationen nach Abs. 1 an interessierte Personen zu übermitteln.

4. Abschnitt

Bestimmungen zum Schutz von Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern

§ 15

Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen, die in Vergeltung einer gerechtfertigten Meldung (§ 5 Abs. 1) erfolgt sind, sind rechtsunwirksam, insbesondere der Entzug einer Lizenz oder einer Genehmigung.
- (2) Die Person, die für eine der folgenden Maßnahmen, nämlich
1. Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Ausgrenzung,
 2. Diskriminierung, benachteiligende, ungleiche Behandlung oder sonstige benachteiligende Maßnahme,
 3. Schädigung einschließlich Rufschädigung oder
 4. Erfassung des Hinweisgebers auf einer „schwarzen Liste“ auf Basis einer informellen oder formellen sektor- oder branchenspezifischen Vereinbarung mit der Folge, dass die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber sektor- oder branchenweit keine Beschäftigung mehr findet;

als Vergeltung für eine gerechtfertigte Meldung (§ 5 Abs. 1) verantwortlich ist, ist zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes, zum Ersatz des Vermögensschadens sowie zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet.

§ 16

Beweislast, Haftungsbefreiung

(1) In behördlichen und gerichtlichen Verfahren, die sich auf eine von einer Hinweisgeberin bzw. einem Hinweisgeber erlittenen Benachteiligung beziehen und in denen die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber geltend macht, diese Benachteiligung infolge ihrer Meldung oder der Offenlegung erlitten zu haben, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass die Benachteiligung eine Vergeltungsmaßnahme für die Meldung oder Offenlegung war.

(2) Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber, die im Sinne des § 5 Abs. 1 schutzwürdig sind, und Personen in ihrem Umkreis haften nicht für tatsächliche oder rechtliche Folgen eines berechtigten Hinweises.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 17

Strafbestimmungen

Wer

1. eine Meldung von Verstößen behindert oder zu behindern versucht oder die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber durch mutwillige Gerichtsverfahren oder verwaltungsbehördliche Verfahren unter Druck setzt,
2. gegen die Verpflichtungen nach den §§ 6, 9 Abs. 5, 12 Abs. 3 oder 13 Abs. 2 Z 3, die Vertraulichkeit der Identität einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers zu wahren, verstößt,
3. wissentlich falsche oder irreführende Informationen über Verstöße gibt,
4. Maßnahmen nach § 15 zur Vergeltung einer gerechtfertigten Meldung (§ 5 Abs. 1) setzt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,-- zu bestrafen.

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die juristischen Personen nach § 9 Abs. 1 und die externe Stelle sind im Rahmen der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Verpflichtungen gemeinsam mit dem Amt der NÖ Landesregierung Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1, im Folgenden DSGVO.

(2) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber den betroffenen Personen, sofern diese nicht gemäß Abs. 8 ausgeschlossen sind, obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(3) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen dürfen folgende personenbezogenen Daten zum Zweck der Besorgung der Aufgaben der internen bzw. externen Stelle nach diesem Gesetz verarbeiten:

1. von Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, berufs- und tätigkeitsbezogene Daten,
2. von Personen, die in einer Meldung erwähnt werden: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, berufs- und tätigkeitsbezogene Daten,
3. von den Ansprechpersonen bei den zuständigen Stellen: Identifikationsdaten und Erreichbarkeitsdaten.

(4) Die externe Stelle darf Daten nach Abs. 3 an die zuständigen Stellen zum Zweck der Besorgung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben übermitteln.

(5) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen haben personenbezogene Daten nach Abs. 3 zu löschen, sobald diese für die Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

(6) Als Identifikationsdaten gelten:

1. bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel,
2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach Z 1 sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister.

(7) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten.

(8) Solange und insoweit dies zum Schutz der Identität einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers und zur Erreichung des in Abs. 3 genannten Zwecks erforderlich ist, finden die in den Z 1 bis 6 aufgezählten Rechte einer von einer Meldung betroffenen natürlichen Person und die in den Z 1 bis 5 und 7 im Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), im Folgenden DSG, enthaltenen Rechte einer juristischen Person keine Anwendung:

1. Recht auf Information (§ 43 DSG, Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 12 bis 14 DSGVO),
2. Recht auf Auskunft (§ 1 Abs. 3 Z 1 und § 44 DSG, Art. 15 DSGVO),
3. Recht auf Berichtigung (§ 1 Abs. 3 Z 2 und § 45 DSG, Art. 16 DSGVO),
4. Recht auf Löschung (§ 1 Abs. 3 Z 2 und § 45 DSG, Art. 17 DSGVO),
5. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 45 DSG, Art. 18 DSGVO)
6. Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) sowie
7. Recht auf Benachrichtigung von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (§§ 55 und 56 DSG, Art. 34 DSGVO).

Unter den im ersten Satzteil angeführten Voraussetzungen haben interne und externe Stellen gegenüber einer von einer Meldung betroffenen Person Information und Auskunftserteilung zur Meldung zu unterlassen.

(9) Verarbeitungen von personenbezogene Daten, die auf Grundlage dieses Gesetzes automationsunterstützt verarbeitet werden, sind lückenlos zu protokollieren. Verarbeitungen haben in pseudonymisierter Form zu erfolgen.

§ 19

Evaluierung, statistische Erfassung, Berichtspflicht

(1) Die externe Stelle hat ihre Verfahren zur Behandlung von Meldungen regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, zu überprüfen und entsprechend den dabei gemachten Erfahrungen unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer externer Stellen anzupassen. Bei der Überprüfung und Anpassung dieser Verfahren haben sie auch die Erfahrungen anderer Behörden, die externe Hinweisgebersysteme eingerichtet haben, und die Entwicklungen des Marktes und der Technik zu berücksichtigen.

(2) Die externe Stelle hat bei ihr eingelangte Meldungen in Form anonymisierter und aggregierter Daten statistisch nach folgenden Indikatoren zu erfassen:

1. Zahl der eingelangten Meldungen,
2. Zahl der Untersuchungen und Gerichtsverfahren, die aufgrund dieser Meldungen eingeleitet wurden, und deren Ergebnisse,
3. geschätzter finanzieller Schaden sowie im Anschluss an Untersuchungen und gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren zu den gemeldeten Verstößen eingezogene bzw. wiedereingezogene Beträge.

(3) Die Daten sind jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres in einer Jahresübersicht zusammenzuführen und dem zuständigen Bundesminister zur Erstellung eines gesamtösterreichischen Berichts an die Europäische Kommission jährlich zu übermitteln.

(4) Die externe Stelle muss die NÖ Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände in Vollzug dieses Gesetzes informieren.

§ 20 Umsetzungshinweis

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. Nr. L 305 vom 26. November 2019, S. 17, umgesetzt.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die §§ 9 bis 11 sind auf juristische Personen mit weniger als 250 Beschäftigten erst ab dem 18. Dezember 2023 anwendbar.

1. Allgemeiner Teil

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

- Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren

Unter Bezugnahme auf das Schreiben LAD1-VD-109704/009-2021 vom 12.01.2022 wird seitens des Zentralbetriebsrats der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren wie folgt Stellung genommen:

Zu §§ 12, 13, 19

Der vorliegende Begutachtungsentwurf des NÖ HGSG überträgt die Aufgaben einer externen Meldestelle für HinweisgeberInnen der bzw. dem NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten. Bereits jetzt obliegt der Dienststelle der NÖ GBB eine Vielzahl an Aufgaben. Dazu zählen die Aufgaben nach dem NÖ GBG, dem NÖ ADG, sowie dem NÖ MTG. Hierbei fungiert die Dienststelle als Beschwerde-Schlichtungsstelle, übernimmt die Aufgaben der NÖ Antidiskriminierungsstelle und hat die Geschäfts- und Vorsitzführung des NÖ Monitoringausschusses inne. Darüber hinaus ist sie nach den genannten Gesetzen regelmäßig zur Verfassung von Berichten verpflichtet. Die Aufgaben der externen Meldestelle nach den §§ 12, 13, 19 sind zahlreich und umfassen die Dokumentation von Meldungen über Verstöße, Stichhaltigkeitsprüfung, die Erreichung von Folgemaßnahmen bis hin zur verpflichtend mindestens alle drei Jahre durchzuführenden Evaluierung der Verfahren. Darüber hinaus sind Verständigungspflichten gegenüber HinweisgeberInnen, Berichtspflichten auf Ersuchen der Landesregierung sowie Berichtspflichten gegenüber dem zuständigen Bundesminister bzw. der zuständigen Bundesministerin vorgesehen. § 13 Abs. 8 des genannten Entwurfs sieht vor, dass das Amt der NÖ Landesregierung die externe Stelle bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen hat. In den Erläuterungen wird dazu festgehalten, dass ein Mehraufwand mit den Aufgaben der internen und externen Stelle verbunden ist, finanzielle Mehraufwendungen jedoch schwer abschätzbar seien. Inwieweit es einer Aufstockung der Personal- und Sachmittel bedarf, hinge von der quantitativen Inanspruchnahme des Hinweisgebersystems ab. Dazu ist festzuhalten, dass unabhängig von der quantitativen Inanspruchnahme des Hinweisgebersystems ein erheblicher

Arbeitsaufwand entsteht. Dieser entsteht bereits durch die erstmalige Einrichtung der Struktur samt Schulung von MitarbeiterInnen und mit der regelmäßigen Wahrnehmung der Aufgaben, wie insbesondere die unabhängig von der Anzahl einlangender Beschwerden vorgesehene Berichtspflichten an die Landesregierung, sowie an den zuständige/n BundesministerIn, die regelmäßige Evaluierung der Verfahrensweise, sowie der Austausch mit anderen Meldestellen, etc. Seitens des Landes Niederösterreich muss daher dafür Sorge getragen werden, dass die Dienststelle durch ausreichende Ausstattung an geeigneten Personal- und Sachmitteln die zukünftigen zusätzlichen Aufgaben neben den bisherigen auch wie vom Gesetz gefordert erfüllen kann. § 19 Abs. 4 des genannten Entwurfes sieht vor, dass die externe Stelle die NÖ Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände in Vollzug dieses Gesetzes zu informieren hat. Auch den Erläuterungen ist der genaue Umfang dieser Verpflichtung nicht zu entnehmen. Es wird daher um Klarstellung, was mit „über alle Gegenstände“ bedeutet, ersucht.

Anmerkung: Der allgemeinen Anregung wurde entsprochen und wurde eine Konkretisierung der Personal- und Sachmittelausstattung in den allgemeinen Teil des Motivenberichts unter Punkt 6. aufgenommen. Auch erfolgte eine Klarstellung zu § 19 Abs. 4.

- Landespersonalvertretung

Zum Begutachtungsentwurf des NÖ Hinweisgeberschutzgesetzes (NÖ HGSG) ergeht seitens der NÖ Landespersonalvertretung (NÖ LPV) fristgerecht folgende Stellungnahme:

A) Allgemeine Anmerkungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht ein zweigleisiges Meldesystem für Informationen über Verstöße gegen Unionsrecht vor: Die interne Stelle soll für „interne“ Verstöße und deren Meldungen zuständig sein, die Aufgaben der so genannten externen Stelle soll die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte übernehmen. Im Folgenden konzentrieren sich unsere Ausführungen ausschließlich auf die externe Stelle und deren Zuständigkeiten.

B) Anmerkungen zu einzelnen Punkten (§§ 12, 13, 14 und 19)

Die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt aktuell eine Reihe von gesetzlichen

Zuständigkeiten nach dem NÖ Gleichbehandlungsgesetz, dem NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 (NÖ ADG 2017) sowie dem NÖ Monitoringgesetz (NÖ MTG) wahr. Die der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten momentan zur Verfügung stehenden Personal- und Sachressourcen sind gerade ausreichend, die aktuell anfallenden Aufgaben zu erfüllen. Der gegenständliche Gesetzesentwurf überträgt nun der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten als externer Stelle eine Reihe von weiteren Zuständigkeiten. Die im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Aufgaben der externen Meldestelle gem. den §§ 12, 13, 14 sowie 19 sind vielfältig und erstrecken sich von der Entgegennahme und Dokumentation von Meldungen über Verstöße und deren Prüfung bis hin zur Ausstellung von schriftlichen Eingangsbestätigungen, Ergreifung von Folgemaßnahmen, Erstattung von Rückmeldungen sowie Evaluierungspflicht des Verfahrens (vgl. § 19 Abs.1). Dazu kommen zusätzlich Berichtspflichten (z.B. auf Verlangen der Landesregierung, vgl. § 19 Abs. 4), die jährliche Zusammenführung aller Daten in einer Jahresübersicht und deren Übermittlung an den zuständigen Bundesminister zur Erstellung eines gesamtösterreichischen Berichts (vgl. § 19 Abs. 3), eine Weiterleitungsverpflichtung von Anliegen, deren Prüfung nicht in die Zuständigkeit der externen Stelle fällt, an die zuständige Stelle und eine damit verbundene Verständigungspflicht der jeweiligen HinweisgeberInnen (vgl. § 13 Abs. 6) sowie die Pflicht zur wirksamen Unterstützung der HinweisgeberInnen beim Kontakt mit den zuständigen Behörden und Gerichten (vgl. § 13 Abs. 7). Darüber hinaus hat die externe Stelle verschiedenste Informationen in einem gesonderten und leicht zugänglichen Abschnitt ihrer Internetseite zu veröffentlichen und auf Ersuchen an interessierte Personen zu übermitteln (vgl. § 14). Diese – nicht abschließende – Aufzählung lässt bereits überblicksmäßig den arbeitsmäßigen Mehraufwand erahnen, der auf die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte durch Umsetzung dieses Gesetzes zukommen wird. Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird Folgendes ausgeführt: „Inwieweit es zur Besorgung der Aufgaben einer Aufstockung der Personal- oder Sachmittelausstattung bedarf, hängt insbesondere von der quantitativen Inanspruchnahme der Hinweisgebersysteme ab.“ Dies mag grundsätzlich zwar stimmen, spiegelt jedoch keinesfalls die gesamte Problematik wieder. Als gesetzliche Dienstnehmervertretung ist es unsere Pflicht, darauf hinzuweisen, dass wir das Entstehen einer arbeitsmäßigen Mehrbelastung auch gänzlich unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der externen Stelle befürchten. Dies erschließt sich unserer Ansicht nach bereits daraus, dass – unabhängig von tatsächlich durchge-

fürten Meldungen – ein rein bürokratischer Mehraufwand allein durch die „Einrichtung“ als externe Stelle sowie die entsprechende Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstehen wird. Bereits aus § 12 Abs. 4 erschließt sich, dass etwaige Meldungen unverzüglich den zuständigen BearbeiterInnen übermittelt werden müssen. Dies setzt jedoch klare Strukturen und Zuständigkeitsverhältnisse voraus und muss im Sinne einer raschen und bürgerfreundlichen Abwicklung von vornherein unmissverständlich festgelegt sein, wer welche Aufgaben im Konkreten übernimmt. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu betonen, dass die Installation eines eigenen Abschnittes auf der Homepage der externen Stelle nicht nur einen einmaligen, sondern ebenso einen laufenden Mehraufwand in Bezug auf Wartung und Aktualisierung der zur Verfügung gestellten Informationen verursachen wird. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Berichts- und Evaluierungspflichten, aber auch der geforderte Austausch mit anderen externen Meldestellen lassen stark vermuten, dass – vollkommen unabhängig von den tatsächlich einlangenden Meldungen – zusätzliche Zeitressourcen notwendig sein werden. Zählt man jetzt noch die tatsächliche Bearbeitung einlangender Fälle zu den bereits oben genannten vielfältigen Verpflichtungen, liegt es nahe, dass ein eigenes Personal- und Zeitkontingent zur Erfüllung der Aufgaben nach dem NÖ HGSG erforderlich sein wird. Überdies legt § 18 des vorliegenden Entwurfes die externe Stelle (gemeinsam mit dem Amt der NÖ Landesregierung) als Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) fest. Dies bedeutet in der Praxis, dass die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte zusätzlich allfälligen Auskunft-, Berichtigungs-, Informations- und sonstigen Pflichten nachzukommen hat. Auch dieser Aspekt darf bei der Beurteilung des zu erwartenden Aufwandes nicht außer Acht gelassen werden. Abschließend kann somit Folgendes festgehalten werden: Das Land NÖ ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte durch ausreichende Ausstattung mit Personal- und Sachmittelressourcen die durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf übertragenen Aufgaben erfüllen sowie den bereits vorhandenen Zuständigkeiten so nachkommen kann, dass Vollständigkeit, Integrität und Präzision einwandfrei gewahrt sind.

Anmerkung: Der allgemeinen Anregung wurde entsprochen und wurde eine Konkretisierung der Personal- und Sachmittelausstattung in den allgemeinen Teil des Motivenberichts unter Punkt 6. aufgenommen.

- NÖ Monitoringausschuss

Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses vom 14. Februar 2022 zum Entwurf des NÖ Hinweisgeberschutzgesetzes (NÖ HGSG)

Der NÖ Monitoring-Ausschuss (NÖ MTA) ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der niederösterreichischen Landeskompetenz überwacht. Seine Rechtsgrundlagen sind die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und das NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291. Der Ausschuss ist gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 2 NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291 berechtigt, Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren u.a. zu Gesetzes-Entwürfen abzugeben, die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen betreffen. Seitens des NÖ Monitoringausschusses wird nachstehende Stellungnahme an die NÖ Landesregierung zum Entwurf des NÖ Hinweisgeberschutzgesetzes abgegeben:

Der vorliegende Entwurf des NÖ Hinweisgeberschutzgesetzes (NÖ HGSG) überträgt die Aufgaben einer externen Meldestelle für HinweisgeberInnen der bzw. dem NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten.

Die Aufgaben der externen Meldestelle nach den §§ 12,13,19 sind zahlreich und reichen von der Dokumentation von Meldungen über Verstöße, über deren Prüfung auf Stichhaltigkeit, die Ergreifung von Folgemaßnahmen bis hin zur Evaluierungspflicht des Verfahrens mindestens alle 3 Jahre sowie diverse Verständigungspflichten gegenüber HinweisgeberInnen, Berichtspflichten über Verlangen gegenüber der Landesregierung und jährlich gegenüber dem zuständigen Bundesminister bzw. der zuständigen Bundesministerin.

§ 12 Abs. 3 des Entwurfes schreibt die Weisungsfreiheit der externen Stelle fest.

§ 13 Abs. 8 des Entwurfes sieht vor, dass das Amt der NÖ Landesregierung die externe Stelle bei ihren Aufgaben im Sinn des Abs. 2 zu unterstützen hat. In den Erläuterungen wird dazu näher ausgeführt, dass grundsätzlich ein Mehraufwand mit den Aufgaben der internen und externen Stelle verbunden sei, finanzielle Mehraufwendungen jedoch schwer abschätzbar seien. Inwieweit es einer Aufstockung bei Personal/Sachmitteln bedarf, hinge von der quantitativen Inanspruchnahme der Hinweisgebersysteme ab. Dazu wird seitens des NÖ Monitoringausschusses festgehalten, dass ein nicht unerheblicher Arbeitsaufwand unabhängig von der quantitativen Inanspruchnahme des Hinweisgebersystems entsteht. Dieser zusätzliche

Arbeitsaufwand für die Dienststelle entsteht alleine

- mit der erstmaligen Einrichtung der Struktur samt Schulung von MitarbeiterInnen und
- mit der regelmäßigen Wahrnehmung all jener Aufgaben, die unabhängig von der Anzahl einlangender Beschwerden anfallen: diverse Berichtspflichten an Landesregierung und an die bzw. den zuständige/n BundesministerIn, regelmäßige Evaluierung der Verfahrensweise, Austausch mit anderen externen Meldestellen, etc.

Allein dieser von der Anzahl der einlangenden Hinweise unabhängige Arbeitsaufwand lässt die Notwendigkeit zusätzlicher Zeitressourcen erkennen. Zusätzlich zu diesem jedenfalls anfallenden „Basis-Mehraufwand“ kommt in Folge der weitere Arbeitsaufwand infolge einlangender Hinweise. Derzeit obliegen der Dienststelle der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten Aufgaben nach dem

- NÖ Gleichbehandlungsgesetz (u.a. Beschwerde-Schlichtungsstelle für NÖ Landes- und Gemeindebedienstete, NÖ LandeslehrerInnen sowie AufnahmewerberInnen; Geschäfts- und Vorsitzführung der NÖ Gleichbehandlungskommission, Schulung von KoordinatorInnen und Kontaktfrauen)
- NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 (Wahrnehmung der Aufgaben der NÖ Antidiskriminierungsstelle – u.a. Beschwerde-Schlichtungsstelle für BürgerInnen iZm NÖ Landesgesetzen, Durchführung von Schlichtungsversuchen, Meldestelle für Beschwerden im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen)
- NÖ Monitoringgesetz (Geschäfts- und Vorsitzführung des NÖ Monitoringausschusses)

samt regelmäßiger Berichtspflichten nach den genannten Gesetzen.

Die der Dienststelle zur Verfügung stehenden Personal- und Sachressourcen genügen derzeit gerade, den aktuell anfallenden gesetzlichen Aufgaben und Anforderungen nach dem NÖ GBG, NÖ ADG 2017 und NÖ MTG zu entsprechen. Der NÖ Monitoringausschuss hat sich mit dem Gesetzes-Entwurf befasst und nimmt die Weisungsfreiheit der externen Stelle nach § 12 Abs. 3 des Entwurfes positiv zur Kenntnis und fordert: Seitens des Landes NÖ muss jedenfalls durch eine ausreichende Ausstattung an geeigneten Personal- und Sachmitteln sichergestellt werden, dass

- die weisungsfreie Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nach dem NÖ GBG, NÖ ADG 2017 und NÖ MTG nicht beeinträchtigt wird und

- auch die Aufgaben nach dem NÖ HGSG vorschriftsgemäß erfüllt werden können.

Anmerkung: Der allgemeinen Anregung wurde entsprochen und wurde eine Konkretisierung der Personal- und Sachmittelausstattung in den allgemeinen Teil des Motivenberichts unter Punkt 6. aufgenommen.

- NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte

Entwurf zum NÖ Hinweisgeberschutzgesetz (NÖ HGSG), Begutachtungsverfahren, Stellungnahme

Der obgenannte Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Aufgaben der externen Meldestelle gemäß § 12 Abs. 1 von der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wahrgenommen werden sollen.

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird daher nachstehende Stellungnahme zum Entwurf des NÖ HGSG übermittelt. Eine gleichlautende Stellungnahme wurde an die NÖ Landesregierung, den Landesamtsdirektor, die Personalabteilung LAD2-A, den Focal Point/Abteilung GS5, die NÖ Landespersonalvertretung und den NÖ Zentralbetriebsrat übermittelt. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht ein zweigleisiges Meldesystem für Informationen über Verstöße gegen Unionsrecht vor: Die interne Stelle soll für „interne“ Verstöße und deren Meldungen zuständig sein, die Aufgaben der „externen Stelle“ soll die bzw. der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte übernehmen.

Die Aufgaben der externen Meldestelle nach den §§ 12, 13, 14 und 19 sind zahlreich und umfassen u.a.:

- Dokumentation von Meldungen über Verstöße,
- Prüfung der Meldungen auf Stichhaltigkeit,
- Ergreifung von Folgemaßnahmen,
- Evaluierungspflicht des Verfahrens mindestens alle 3 Jahre,
- diverse Verständigungspflichten gegenüber HinweisgeberInnen,
- Berichtspflichten gegenüber der Landesregierung,
- jährliche Berichtspflicht gegenüber dem zuständigen Bundesminister bzw. der zuständigen Bundesministerin,
- Weiterleitungsverpflichtung von Anliegen, deren Prüfung nicht in die Zuständigkeit der externen Stelle fällt, an die zuständige Stelle,

- Pflicht zur wirksamen Unterstützung von HinweisgeberInnen beim Kontakt mit zuständigen Behörden und Gerichten,
- Veröffentlichung verschiedenster Informationen in einem gesonderten und leicht zugänglichen Abschnitt ihrer Internetseite,
- Übermittlung von Informationen an interessierte Personen,
- Aufgaben nach § 18 des Entwurfes als Verantwortliche im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung (Auskunfts-, Berichtigungs-, Informationspflichten).

§ 12 Abs. 3 des Entwurfes schreibt die Weisungsfreiheit der externen Stelle fest. § 13 Abs. 8 des Entwurfes sieht vor, dass das Amt der NÖ Landesregierung die externe Stelle bei ihren Aufgaben im Sinn des Abs. 2 zu unterstützen hat. In den Erläuterungen wird dazu näher ausgeführt, dass grundsätzlich ein Mehraufwand mit den Aufgaben der internen und externen Stelle verbunden sei, finanzielle Mehraufwendungen jedoch schwer abschätzbar seien. Inwieweit es einer Aufstockung bei Personal/Sachmitteln bedarf, hinge von der quantitativen Inanspruchnahme der Hinweisgebersysteme ab.

► Dazu wird seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten festgehalten, dass ein erheblicher Arbeitsaufwand unabhängig von der quantitativen Inanspruchnahme des Hinweisgebersystems entsteht.

Dieser zusätzliche Arbeitsaufwand für die Dienststelle der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten entsteht alleine

- mit der erstmaligen Einrichtung der Struktur samt Schulung von MitarbeiterInnen und
 - mit der regelmäßigen Wahrnehmung all jener Aufgaben, die unabhängig von der Anzahl einlangender Beschwerden anfallen: diverse Berichtspflichten an die Landesregierung und an die bzw. den zuständige/n BundesministerIn, regelmäßige Evaluierung der Verfahrensweise, Austausch mit anderen externen Meldestellen, regelmäßige Aktualisierung des Homepage-Inhaltes, etc.
- Allein dieser von der Anzahl einlangender Hinweise unabhängige Arbeitsaufwand lässt die Notwendigkeit zusätzlicher Zeitressourcen erkennen.

► Zusätzlich zu diesem jedenfalls anfallenden „Basis-Mehraufwand“ kommt in Folge der weitere Arbeitsaufwand infolge einlangender Hinweise. Derzeit obliegen der Dienststelle der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten Aufgaben nach dem

- NÖ Gleichbehandlungsgesetz (u.a. Beschwerde-Schlichtungsstelle für

NÖ Landes- und Gemeindebedienstete, NÖ LandeslehrerInnen sowie AufnahmewerberInnen; Geschäfts- und Vorsitzführung der NÖ Gleichbehandlungskommission, Schulung von KoordinatorInnen und Kontaktfrauen)

- NÖ Antidiskriminierungsgesetz (Wahrnehmung der Aufgaben der NÖ Antidiskriminierungsstelle – u.a. Beschwerde-Schlichtungsstelle für BürgerInnen iZm NÖ Landesgesetzen, Durchführung von Schlichtungsversuchen, Meldestelle für Beschwerden im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen)
- NÖ Monitoringgesetz (Geschäfts- und Vorsitzführung des NÖ Monitoringausschusses)

In allen drei Gesetzen sind regelmäßige Berichtspflichten vorgesehen. Die der Dienststelle zur Verfügung stehenden Personal- und Sachressourcen genügen derzeit gerade, den aktuell anfallenden gesetzlichen Aufgaben und Anforderungen nach dem NÖ GBG, NÖ ADG und NÖ MTG zu entsprechen.

Die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte

► nimmt die nach § 12 Abs. 3 des Entwurfes vorgesehene Weisungsfreiheit der externen Stelle positiv zur Kenntnis und

► fordert eine ausreichende Ausstattung an geeigneten Personal- und Sachmitteln, um

- die weisungsfreie und ordnungsgemäße Wahrnehmung der bisherigen gesetzlichen Aufgaben nach dem NÖ GBG, NÖ ADG und NÖ MTG auch weiterhin sicherzustellen und
- ebenso die zusätzlichen Aufgaben nach dem NÖ HGSG vorschriftsgemäß erfüllen zu können.

Anmerkung: Der allgemeinen Anregung wurde entsprochen und wurde eine Konkretisierung der Personal- und Sachmittelausstattung in den allgemeinen Teil des Motivenberichts unter Punkt 6. aufgenommen.

- NÖ Gleichbehandlungskommission

Die NÖ Gleichbehandlungskommission – Landesdienst, Gemeindedienst und LandeslehrerInnen hat am 21. Februar 2022 die nachstehende Stellungnahme zum Entwurf des NÖ Hinweisgeberschutzgesetzes (NÖ HGSG) beschlossen.

Die NÖ Gleichbehandlungskommission gibt gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleich-

behandlungsgesetz 1997 und § 23 Abs. 2 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz folgende Stellungnahme ab:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht ein zweigleisiges Meldesystem für Informationen über Verstöße gegen Unionsrecht vor: Die interne Stelle soll für „interne“ Verstöße und deren Meldungen zuständig sein, die Aufgaben der „externen Stelle“ soll die bzw. der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte übernehmen. Die Aufgaben der externen Meldestelle nach den §§ 12, 13, 14 und 19 sind zahlreich und reichen von der Dokumentation von Meldungen über Verstöße, über deren Prüfung auf Stichhaltigkeit, die Ergreifung von Folgemaßnahmen bis hin zur Evaluierungspflicht des Verfahrens mindestens alle 3 Jahre sowie diverse Verständigungspflichten gegenüber HinweisgeberInnen, Berichtspflichten über Verlangen gegenüber der Landesregierung und jährlich gegenüber dem zuständigen Bundesminister bzw. der zuständigen Bundesministerin. Weitere Aufgaben bestehen in einer Weiterleitungsverpflichtung von Anliegen, deren Prüfung nicht in die Zuständigkeit der externen Stelle fällt, an die zuständige Stelle und eine damit verbundene Verständigungspflicht der jeweiligen HinweisgeberInnen sowie die Pflicht zur wirksamen Unterstützung der HinweisgeberInnen beim Kontakt mit den zuständigen Behörden und Gerichten (§ 13 Abs. 7). Darüber hinaus hat die externe Stelle verschiedenste Informationen in einem gesonderten und leicht zugänglichen Abschnitt ihrer Internetseite zu veröffentlichen und auf Ersuchen an interessierte Personen zu übermitteln (§ 14). § 12 Abs. 3 des Entwurfes schreibt die Weisungsfreiheit der externen Stelle fest. § 13 Abs. 8 des Entwurfes sieht vor, dass das Amt der NÖ Landesregierung die externe Stelle bei ihren Aufgaben im Sinn des Abs. 2 zu unterstützen hat. In den Erläuterungen wird dazu näher ausgeführt, dass grundsätzlich ein Mehraufwand mit den Aufgaben der internen und externen Stelle verbunden sei, finanzielle Mehraufwendungen jedoch schwer abschätzbar seien. Inwieweit es einer Aufstockung bei Personal/Sachmitteln bedarf, hänge von der quantitativen Inanspruchnahme der Hinweisgebersysteme ab. Dazu wird seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission festgehalten, dass ein nicht unerheblicher Arbeitsaufwand unabhängig von der quantitativen Inanspruchnahme des Hinweisgebersystems entsteht. Dieser zusätzliche Arbeitsaufwand für die Dienststelle der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten entsteht alleine

- mit der erstmaligen Einrichtung der Struktur samt Schulung von MitarbeiterInnen und

- mit der regelmäßigen Wahrnehmung all jener Aufgaben, die unabhängig von der Anzahl einlangender Beschwerden anfallen: diverse Berichtspflichten an die Landesregierung und an die bzw. den zuständige/n BundesministerIn, regelmäßige Evaluierung der Verfahrensweise, Austausch mit anderen externen Meldestellen, regelmäßige Aktualisierung des Homepage-Inhaltes, etc.

Allein dieser von der Anzahl einlangender Hinweise unabhängige Arbeitsaufwand lässt die Notwendigkeit zusätzlicher Zeitressourcen erkennen. Zusätzlich zu diesem jedenfalls anfallenden „Basis-Mehraufwand“ kommt in Folge der weitere Arbeitsaufwand infolge einlangender Hinweise. Derzeit obliegen der Dienststelle der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten Aufgaben nach dem

- NÖ Gleichbehandlungsgesetz (u.a. Beschwerde-Schlichtungsstelle für NÖ Landes- und Gemeindebedienstete, NÖ LandeslehrerInnen sowie AufnahmewerberInnen; Geschäfts- und Vorsitzführung der NÖ Gleichbehandlungskommission, Schulung von KoordinatorInnen und Kontaktfrauen)
- NÖ Antidiskriminierungsgesetz (Wahrnehmung der Aufgaben der NÖ Antidiskriminierungsstelle – u.a. Beschwerde-Schlichtungsstelle für BürgerInnen iZM NÖ Landesgesetzen, Durchführung von Schlichtungsversuchen, Meldestelle für Beschwerden im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen)
- NÖ Monitoringgesetz (Geschäfts- und Vorsitzführung des NÖ Monitoringausschusses)

samt regelmäßiger Berichtspflichten nach den genannten Gesetzen. Die der Dienststelle zur Verfügung stehenden Personal- und Sachressourcen genügen derzeit gerade, den aktuell anfallenden gesetzlichen Aufgaben und Anforderungen nach dem NÖ GBG, NÖ ADG und NÖ MTG zu entsprechen. Die NÖ Gleichbehandlungskommission – Landesdienst, Gemeindedienst, LandeslehrerInnen hat sich mit dem Gesetzes-Entwurf befasst und nimmt die Weisungsfreiheit der externen Stelle nach § 12 Abs. 3 des Entwurfes positiv zur Kenntnis und fordert: Seitens des Landes NÖ muss jedenfalls durch eine ausreichende Ausstattung an geeigneten Personal und Sachmitteln sichergestellt werden, dass die weisungsfreie Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nach dem NÖ GBG, NÖ ADG und NÖ MTG nicht beeinträchtigt wird und auch die zusätzlichen Aufgaben nach dem NÖ HGSG vorschriftsgemäß erfüllt werden können. Eine gleichlautende Stellungnahme wurde an die NÖ Landesregierung,

den Landesamtsdirektor, die Personalabteilung LAD2-A, den Focal Point/Abteilung GS5 sowie an die NÖ Landespersonalvertretung und den NÖ Zentralbetriebsrat übermittelt.

Anmerkung: Der allgemeinen Anregung wurde entsprochen und wurde eine Konkretisierung der Personal- und Sachmittelausstattung in den allgemeinen Teil des Motivberichts unter Punkt 6. aufgenommen.

- Rechnungshof

Der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 12. Jänner 2022, Kennzeichen LAD1–VD–109704/009–2021, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Inhaltliche Bemerkungen

Das geplante Gesetz soll die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzrichtlinie), in der Rechtsordnung des Landes Niederösterreich umsetzen. Es soll gemäß seinem § 4 für die Meldung von Verstößen gegen Unionsrecht gelten. Gemäß § 5 Abs. 2 des geplanten Gesetzes soll dieses interne und externe Stellen nicht verpflichten, anonymen Meldungen nachzugehen (anonyme Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber sollen jedoch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Anspruch auf Schutz nach dem geplanten Gesetz haben). Die Erläuterungen weisen dazu auf Art. 6 Abs. 2 der Hinweisgeberschutzrichtlinie hin, wonach die Mitgliedstaaten entscheiden können, ob Meldestellen zur Entgegennahme und Weiterverfolgung anonymer Meldungen von Verstößen verpflichtet sind. Die Erfahrungen in der Verwaltungspraxis mit anonymen Eingaben hätten gezeigt, dass diese meist wenig substantiell seien. Zudem wären für eine Kontaktaufnahme mit anonymen Hinweisgeberinnen oder Hinweisgebern zur Ergänzung oder Präzisierung der Informationen in der Meldung entsprechende technische Vorkehrungen erforderlich. Im Übrigen sehe das geplante Gesetz ein derart hohes Schutzniveau zur Wahrung der Identität dieser Personen vor, dass es nicht erforderlich scheine, zusätzlich anonyme Meldungen ermöglichen zu müssen. Aus diesen Gründen solle daher von einer Verpflichtung zur Entgegennahme von anonymen Meldungen und Ergreifung entsprechender Folgemaßnahmen generell Abstand genommen werden. Der RH weist darauf hin, dass es bereits geeignete tech-

nische Einrichtungen, die eine anonyme Zweiwegekommunikation zulassen, gibt und diese keine hohen technischen Anforderungen erfordern (z.B. Hinweisgebersystem für Meldungen an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft). Auch die in § 10 Abs. 1 Z 2 und 4 des Entwurfs vorgesehene Übermittlung einer Bestätigung über den Eingang der Meldung und vorgesehene Mitteilung über die Folgemaßnahmen wären über diesen Meldeweg möglich. Der RH hat bereits auf die Wichtigkeit anonymer Meldemöglichkeiten hingewiesen und daher empfohlen, dass auch anonyme Meldungen möglich sein sollen. So zählte der RH in seinem Bericht „Korruptionspräventionssysteme in den Städten Graz, Innsbruck und Salzburg“ (Reihen Salzburg 2020/5, Steiermark 2020/7, Tirol 2020/3) zu einem funktionierenden Korruptionspräventionsprogramm auch organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass Hinweise auf Regelverletzungen oder Missstände innerhalb der Verwaltung vertraulich, auch unter Wahrung der Anonymität der Melderin bzw. des Melders, abgegeben werden können. Der RH wies darauf hin, dass die Einrichtung eines anonymen Hinweisgebersystems zu diesen Maßnahmen zählt. Er empfahl daher, eine eigene Meldestelle für die vertrauliche Einbringung von Meldungen zu Regelverletzungen oder Missständen innerhalb der Verwaltung – auch unter Wahrung der Anonymität – einzurichten (TZ 11/SE 18).

Im Bericht „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW)“ (Reihe Bund 2017/8) empfahl der RH, (Kommunikations-)Maßnahmen zu setzen, um die Bediensteten und Dritte auf die bestehenden Meldepflichten und Meldewege in strukturierter Form aufmerksam zu machen. Dadurch soll ein höherer Bekanntheitsgrad der bestehenden Melderechte bzw. –pflichten sichergestellt sowie ein einfacherer Zugang der Bediensteten zu den Meldestellen des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung und der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption – für die dort eingerichtete anonyme Meldemöglichkeit – ermöglicht werden (TZ 31/SE 15). Da nach dem geplanten Gesetz keine Pflicht bestehen soll, anonymen Hinweisen nachzugehen, berücksichtigt es nicht die oben genannten Empfehlungen des RH, auch anonyme Meldemöglichkeiten zuzulassen bzw. entsprechend zu berücksichtigen. Abschließend weist der RH darauf hin, dass sich der vorliegende Entwurf lediglich auf Verstöße gegen Unionsrecht bezieht und somit Verstöße gegen das Korruptionsstrafrecht nicht umfasst wären. Gerade in diesem Bereich hat der RH in den oben genannten Berichten jedoch die besondere Wichtigkeit eines Hinweis-

geberschutzes betont.

Anmerkung: § 5 Abs. 2 entspricht Art. 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/1937, wonach dieses Gesetz interne und externe Stellen nicht verpflichtet, anonymen Meldungen nachzugehen. Die hinweisgebende Person hat jedoch Anspruch auf Schutz nach diesem Gesetz sowie nach dem NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht und dem NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht, wenn als Folge ihrer anonym gegebenen Meldung ihre Identität ohne ihr Zutun anderen bekannt wird und Schutzwürdigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 besteht [vgl. Erwägungsgrund 34 der Richtlinie (EU) 2019/1937]. Der Anregung hinsichtlich der Aufnahme des Korruptionsstrafrechts in den sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes wurde nicht entsprochen, zumal die Umsetzung entsprechend den Vorgaben der Richtlinie erfolgte.

- NÖ Landesgesundheitsagentur

Seitens der NÖ Landesgesundheitsagentur wurde mitgeteilt, dass die Annahme der Möglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1937, interne bzw. externe Stellen nicht zu verpflichten anonymen Meldungen nachzugehen, sehr begrüßt wird.

Anmerkung: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und die Regelung im § 5 Abs. 2 beibehalten.

- Österreichischer Städtebund

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12. Jänner 2022, Zl. LAD1-VD-109704/009-2021, nimmt die Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes zum vorliegenden Entwurf zum NÖ Hinweisgeberschutzgesetz (NÖ HGSG) wie folgt Stellung: Magistrat der Stadt Wr. Neustadt:

Bislang wurde die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern auf Bundesebene nicht umgesetzt. Aus diesem Grund kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, ob das gegenständliche Landesgesetz mit dem künftigen Bundesgesetz in Einklang steht und es kann demnach keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Des Weiteren steht noch nicht fest, ob für Statutarstädte wie Wiener Neustadt neben den landesrechtlichen Bestimmungen auch bundesrechtliche Regelungen betreffend den Hinweisgeberschutz zur Anwendung kommen.

Die Stadt St. Pölten hat darüber hinaus angeregt die Regelung zur Ausnahme von der Nachverfolgungspflicht einer kritischeren Betrachtung zu unterziehen.

Anmerkung: § 5 Abs. 2 entspricht Art. 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/1937, wonach dieses Gesetz interne und externe Stellen nicht verpflichtet, anonymen Meldungen nachzugehen. Die hinweisgebende Person hat jedoch Anspruch auf Schutz nach diesem Gesetz sowie nach dem NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht und dem NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht, wenn als Folge ihrer anonym gegebenen Meldung ihre Identität ohne ihr Zutun anderen bekannt wird und Schutzwürdigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 besteht [vgl. Erwägungsgrund 34 der Richtlinie (EU) 2019/1937].

- Bundesministerium für Arbeit

Das Bundesministerium für Arbeit erlaubt sich zu den folgenden Entwürfen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung eine Stellungnahme zu übermitteln:

- zum NÖ Hinweisgeberschutzgesetz (NÖ HGSG)
- zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht
- zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht

Gegenstand der Stellungnahme sind schwerpunktmäßig mögliche Differenzen zwischen den Umsetzungsvorschriften auf Landesebene und der Richtlinie.

Zum 4. Abschnitt des NÖ HGSG, zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht und zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht.

Die Richtlinie enthält in Kapitel VI unter anderem von den Mitgliedstaaten umzusetzende Bestimmungen zur Verfahrenshilfe und sonstigen Unterstützung, Haftungsbefreiung, Geheimhaltung und zum Beweisverfahren (Art. 20 und 21 der Richtlinie).

Diese sind zum überwiegenden Teil im NÖ HGSG (z.B. in § 13 Abs. 7 und § 16) berücksichtigt. Art. 21 Abs. 2 und 7 der Richtlinie normiert, dass im Rahmen einer Hinweisgebung die Preisgabe von Geschäfts-, Betriebs- und anderen Geheimnissen gerechtfertigt ist, wenn die Hinweisgebung gerechtfertigt ist. Wie in den Erläuterungen zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht und zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht ausgeführt, spielt die Regelung des Verhältnisses zwischen Hinweisgebung und gerechtfertigter Durchbrechung des Geheimnisschutzes insbesondere in der Handhabung des Amtsgeheimnisses

eine Rolle. Das NÖ HGSG und die Hinweisgeberschutz-Begleitgesetze sollten daher ausdrückliche Bestimmungen enthalten, wonach die Verwendung von Geschäfts-, Betriebs- und anderen Geheimnissen in Hinweisen gerechtfertigt ist, wenn ein Recht zur Hinweisgebung besteht.

Anmerkung: Dem Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird in § 16 Abs. 2 Rechnung getragen, sodass hinweisgebende Personen, die im Sinne des § 5 Abs. 1 schutzwürdig sind, und Personen in ihrem Umkreis weder für tatsächliche noch rechtliche Folgen eines berechtigten Hinweises haften. Dem Art. 21 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird durch § 13 Abs. 3 Rechnung getragen und erfolgte hierzu eine Klarstellung im Motivenbericht. Die Anregungen zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht und zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht betreffen den gegenständlichen Entwurf nicht.

Zu § 15 NÖ HGSG und zu jeweils Art. 1 Z 1 NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht und NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht: Die Verhinderung von Vergeltungsmaßnahmen im Sinne des Art. 19 der Richtlinie verankern die Entwürfe zum NÖ Hinweisgeberschutzgesetz (NÖ HGSG), zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht und zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht durch ein allgemeines Benachteiligungsverbot. Mit Ausnahme der Regelung in Abs. 2 des § 15 wird von den konkreten Vergeltungstatbeständen des Art. 19 der Richtlinie nur der Entzug einer Lizenz oder Genehmigung (dies in § 15 Abs. 1 NÖ HGSG) übernommen. Im Übrigen sind einzelne Vergeltungstatbestände in den Erläuterungen zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht und zum NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Gemeindedienstrecht erwähnt. Auf der einen Seite hat eine solche Umsetzung des Art. 19 der Richtlinie durch ein allgemeines Benachteiligungsverbot den Vorteil einer schlanken Rechtsetzung. Sie wird überdies in den Erläuterungen zu § 15 NÖ HGSG damit begründet, dass die Tatbestände Angelegenheiten des Zivilrechtswesens oder des gerichtlichen Strafrechts sind und damit nicht in die Regelungskompetenz des Landes fallen. Das Bundesministerium für Arbeit gibt jedoch auf der anderen Seite Folgendes zu bedenken:

- Einzelne Tatbestände wie vorzeitige Kündigung eines Auftrags (lit. m) des Art. 19 der Richtlinie oder psychiatrische oder ärztliche Überweisung (lit. o)

des Art. 19 kommen als solche für eine Zuständigkeit der Landesgesetzgebung in Betracht, die übrigen als Annexbestimmungen des Landesgesetzes. Annexbestimmungen sind sie auch in Zusammenhang mit dem Straftatbestand des § 17 Z 4 NÖ HGSG, der an bestimmten Vergeltungssachverhalten ansetzt, ohne dass dieser Gegenstand eines zivil- oder strafgerichtlichen Verfahrens sein müsste.

- Das Bestimmtheitsgebot für die Strafnorm des § 17 Z 4 NÖ HGSG spricht für eine konkrete Aufzählung von Vergeltungstatbeständen.
- In der Expertengruppe zur Umsetzung der Richtlinie vertrat die Europäische Kommission die Ansicht, dass in innerstaatlichen Umsetzungsvorschriften sämtliche Tatbestände des Art. 19 der Richtlinie ausdrücklich enthalten sein müssen.

Anmerkung: Aus kompetenzrechtlichen Gründen wurde die Anregung nicht im vorliegenden Entwurf, sondern im Dienstrecht berücksichtigt. Im Motivenbericht des NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetzes Landesdienstrecht und des NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetzes Gemeindedienstrecht wird klargestellt, dass als Reaktion auf die Meldung oder Offenlegung keine Repressalien (z. B. durch Kündigung, Änderungen des Dienstortes, Versagung der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, Mobbing oder Diskriminierung in Hinblick auf Art. 19 lit. a) bis m) der RL) erfolgen dürfen.

- Bundesministerium für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Zum Entwurf:

Grundsätzliches (§§ 1 und 4):

1. Der vorliegende Entwurf orientiert sich strikt an der EU-Whistleblower-RL. Dadurch werden v.a. im sachlichen Geltungsbereich des § 4 mehrfache Unschärfen einfach übernommen. Selbst bei einer unionskonformen (Minimal-)Umsetzung in nationale Gesetzgebung sollte aber nicht außer Acht gelassen werden, dass EU-Richtlinien in erster Linie Rahmengesetze der EU (sohin sämtlicher EU-Mitgliedsstaaten) sind und – für sich allein betrachtet – im Grunde eine politische Forderung aller EU-Mitgliedstaaten darstellen. Vor diesem Hintergrund müssen aber innerstaatliche

Maßnahmen in der Form verabschiedet werden, dass sowohl dem Ziel der EU-Richtlinie an sich als auch den nationalen Gegebenheiten ausreichend Rechnung getragen wird.

Ziel der EU-Whistleblower-RL ist es, eine bessere Durchsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik in bestimmten Bereichen zu erreichen, indem gemeinsame Mindeststandards zum Schutz von Personen festgelegt werden, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße gegen Unionsrecht erlangen und diese melden oder offenlegen (sog. Hinweisgeber:innen oder „Whistleblower“). Daraus ergibt sich für alle Mitgliedstaaten die Pflicht ein nationales Gesetz zum Schutz von Hinweisgeber:innen umzusetzen.

Unter diesen Prämissen ist zu überlegen, ob die Umsetzungsvorschriften dieses Entwurfs, im Besonderen § 4 (sachlicher Geltungsbereich), innerstaatlich sachlich sinnvoll sind. Auch die dazu ergangenen Erläuterungen erhellen für potentielle Hinweisgeber:innen nicht, welche Informationen tatsächlich zu melden wären und wann sie unter den Schutz des Gesetzes fallen. Es erscheint daher wohl mehr als fraglich, ob durch den momentanen Entwurf dem Ziel der EU-Whistleblower-RL, nämlich Hinweisgeber:innen künftig einen umfassenden und kohärenten Rechtsrahmen auf nationaler Ebene zu gewährleisten, tatsächlich gerecht wird.

Überdies wird mit dem Titel und der Zweckbestimmung (§ 1 Abs. 1) eine Erwartung geweckt, die dann nicht eingelöst wird. Wenn das Gesetz sich schon strikt darauf beschränkt, Verstöße gegen Unionsrecht zu erfassen, so wäre dies jedenfalls im Titel zum Ausdruck zu bringen.

2. Die gegenständlichen Bestimmungen regeln Datenverarbeitungen sowohl hinsichtlich der Hinweisgeber als auch hinsichtlich der betroffenen Personen, die – soweit personenbezogene Daten natürlicher oder juristischer Personen verarbeitet werden – dem Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, unterliegen.

3. Mehrfach wird die sinngemäße Anwendung von Normen (zB § 7 Abs. 3 und 4) angeordnet. Entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 (LRL) darf eine „sinngemäße“ (oder „entsprechende“) Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden. Es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (LRL 59). Dies gilt vor dem Hintergrund des datenschutzrechtlichen Determinierungsgebots umso mehr, wenn es um Regelungen

geht, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen. Diese Vorgaben wären im Entwurf entsprechend zu berücksichtigen.

II. Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung

1. Inwieweit die im Entwurf vorgesehenen Rechtsschutzregelungen Mehraufwendungen für die Gerichte nach sich ziehen, ist derzeit nur schwer abschätzbar. Sollte freilich eine gehäufte Verletzung des Benachteiligungsverbots insbesondere auch Schadenersatzprozesse in größerem Umfang nach sich ziehen, müsste der daraus resultierende personelle Mehrbedarf entsprechend abgedeckt bzw. abgegolten werden.

Anmerkung: Der sachliche Geltungsbereich wird entsprechend den Vorgaben des Art. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1937 umgesetzt. Die Anregung wird daher nicht übernommen. Entsprechend den für das Land Niederösterreich maßgeblichen NÖ Legislativen Richtlinien 2015 ist eine sinngemäße Anwendung einer Bestimmung bei Vorliegen eines ausreichend konkreten Verweises zulässig.

- Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

Der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Bislang wurde die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern auf Bundesebene nicht umgesetzt. Aus diesem Grund kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, ob das gegenständliche Landesgesetz mit dem künftigen Bundesgesetz in Einklang steht und es kann demnach keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Des Weiteren steht noch nicht fest, ob für Statutarstädte wie Wiener Neustadt neben den landesrechtlichen Bestimmungen auch bundesrechtliche Regelungen betreffend den Hinweisgeberschutz zur Anwendung kommen.

Anmerkung: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

- Abteilung Allgemeiner Straßendienst

Zum Entwurf des NÖ HGSG ergeht seitens der Gruppe Straße nachfolgende Mitteilung: Grundsätzlich ergeht zum Entwurf des NÖ Hinweisgeberschutzgesetzes eine Zustimmung seitens der Gruppe Straße.

ad §10 (1) bzw. §13 (2)

Aus dem Gesetzesentwurf bzw. den dazugehörigen Erläuterungen ist aus Sicht der Gruppe Straße noch nicht eindeutig ableitbar, ob für den Prozess, wie er in § 10 (1) 3. die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen bzw. bei der zuständigen Stelle auf die Ergreifung von Folgemaßnahmen hinzuwirken, sowie §13 (2) 3. die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen bzw. bei der zuständigen Stelle auf die Ergreifung von Folgemaßnahmen hinzuwirken und (...) angeführt ist, künftig Kontaktaufnahmen bei den Gruppen bzw. Fachabteilungen zur Klärung bzw. Verifizierung von Hinweisen oder zur Umsetzung von erforderlichen Gegenmaßnahmen durch die interne oder externe Stelle erfolgen werden. Diese Fragestellung wäre für die Gruppen und Fachabteilungen dahingehen relevant, als dass es geeignete, sensibilisierte und im Hinblick auf die Datenschutzthematik geschulte Kontaktpersonen geben müsste. Sollte es aufgrund der Sensibilität der Hinweise eine solche Kontaktaufnahme nicht geben, müsste der internen oder externen Stelle eine andere Möglichkeit zur Verfügung stehen, Hinweise zu verifizieren.

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen und eine diesbezügliche Klarstellung im Motivenbericht zu § 10 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 2 aufgenommen.

- Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

Allgemein: Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf zwar in einigen Bestimmungen auch von der Offenlegung spricht (vgl. z.B. die Begriffsbestimmung in § 2 Z 6). In eine Reihe von Fällen wird hingegen nur auf die Meldung Bezug genommen (vgl. z.B. die Begriffsbestimmung in § 2 Z 2 und demgegenüber die Begriffsbestimmung in Art. 5 Z 7 der Richtlinie 2019/1937/EU). In § 8 werden die Begriffe „Meldung“ und „Offenlegung“ in einer Weise verbunden, die weder mit den unionsrechtlichen noch mit den in § 2 des Entwurfs vorgesehenen Begriffsbestimmungen in Einklang stehen dürfte.

Anmerkung: Den Anregungen wurde entsprochen. Zudem erfolgte eine Klarstellung in § 8.

- Niederösterreichischer Gemeindebund

Der Niederösterreichischer Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die geplanten Regelungen, die in Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937 erfolgen, keine Einwände bestehen. Die in der angeführten EU-Richtlinie festgelegten Mindeststandards beinhalten die Einrichtung und die Verfahren von internen und externen Hinweisgebersystemen für die Meldung von Verstößen gegen Unionsrecht sowie den Schutz von Hinweisgebern, insbesondere von Maßnahmen der Dienstgeber als Reaktion auf eine Meldung von Verstößen oder Offenlegung von Informationen über Verstöße. Die Bereiche des Unionsrechts die vom Schutzbereich dieses Gesetzes betroffen sind, werden vom Landesgesetzgeber definiert. Inwieweit die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen finanzielle Mehraufwendungen für die größeren Gemeinden und größeren Gemeindeverbände (sowie das Land NÖ), die zur Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems verpflichtet sind, zur Folge haben, ist derzeit noch nicht abschätzbar, wird aber wohl von der Inanspruchnahme dieses Systems und somit auch von der jeweiligen „Unternehmenskultur“ also vom Verhalten, den Handlungen und den vorherrschenden Werthaltungen der Menschen in der jeweiligen Organisation maßgeblich beeinflusst werden. Es bleibt danach abzuwarten, wie sich das Wirksamwerden des Gesetzes auf die NÖ Gemeinden und ihre Verbände im Hinblick auf einen eventuellen zusätzlichen Bedarf bei Personal und Administration auswirkt. Wir gehen allerdings davon aus, dass Gemeinden bis 10.000 Einwohner und Gemeindeverbände mit weniger als 50 Arbeitnehmern mit keinen finanziellen Mehraufwendungen rechnen müssen, da diese nicht zur Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems verpflichtet sind. Aufgrund der Übergangsbestimmung sind die Regelungen über das interne Hinweisgebersystem für juristische Personen mit weniger als 250 Beschäftigten erst ab dem 18. Dezember 2023 anzuwenden.

Anmerkung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass die Übergangsbestimmung des § 22 Abs. 2 nur auf juristische Personen des Privatrechts zur Anwendung gelangt und damit eine richtlinienkonforme Umsetzung erfolgt [vgl. Art. 26 Abs. 2 und 8 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1937]. Zur Ein-

richtung eines internen Hinweisgebersystems sind Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern und mindestens 50 Arbeitnehmern verpflichtet. Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Für alle juristischen Personen gilt eine Übergangsfrist von drei Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Einrichtung von internen und externen Stellen.

- Rechtsanwaltskammer Niederösterreich:

Die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs des NÖ Hinweisgeberschutzgesetzes und erstattet dazu folgende Stellungnahme:

Grundsätzlich wird die vorliegende Gesetzesinitiative begrüßt.

Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit der Gesetzesentwurf mit Art. 14 DSGVO in Einklang zu bringen ist. Nach dieser Bestimmung sind einer betroffenen Person („Beschuldigten“), dessen personenbezogene Daten aufgrund einer Meldung verarbeitet werden, bestimmte Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten innerhalb eines Monats ab deren Erlangung zur Verfügung zu stellen.

Demnach wäre nach Art. 14 DSGVO unter bestimmten Voraussetzungen die Identität des Hinweisgebers offenzulegen. Soweit ersichtlich, besteht in diesem Zusammenhang ein Spannungsverhältnis zu einem vorrangigen Schutzzweck des NÖ Hinweisgeberschutzgesetzes, nämlich die Identität des Hinweisgebers geheim zu halten.

Die RAK NÖ ersucht um entsprechende Berücksichtigung der Anmerkungen bei der Umsetzung des Gesetzesvorhabens.

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen und wurden hierzu Konkretisierungen im Motivenbericht zu § 6 und § 18 vorgenommen.

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes eines NÖ Hinweisgeberschutzgesetzes wurden folgende inhaltliche Stellungnahmen abgegeben:

Zu § 1:

- NÖ Landesgesundheitsagentur

Im Sinne einer Klarstellung des persönlichen Geltungsbereichs darf im Hinblick auf § 3 Abs. 2 („Kolleginnen bzw. Kollegen oder Verwandte“) angeregt werden, im letzten Satz nach den Worten „...und Personen in ihrem...“ die Wortfolge „unmittelbaren beruflichen und familiären“ zu ergänzen.

Anmerkung: Die Anregung wurde berücksichtigt und erfolgte eine Klarstellung im Motivenbericht zu § 1 Abs. 1.

Zu § 2:

- NÖ Landesgesundheitsagentur

Es wird angeregt, die Wortfolge „oder offenlegen“ am Ende der Definition hinzuzufügen, sodass auch Personen, welche eine Meldung gemäß § 8 berechtigterweise offenlegen, als Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber gelten. Darüber hinaus darf im Hinblick auf Durchgängigkeit und Klarheit angeregt werden, entweder durchgehend die Wortfolge „im beruflichen Kontext“ oder „im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit“ zu verwenden (s. z.B. in § 3 Abs. 1).

Anmerkung: Der Anregung die Wortfolge „oder offenlegen“ hinzuzufügen, wurde entsprochen. Nicht entsprochen wurde der Anregung durchgehend „beruflicher Kontext“ oder „im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit“ zu verwenden, zumal die Richtlinie (EU) 2019/1937 ebenfalls beide Begrifflichkeiten verwendet.

- NÖ Landesgesundheitsagentur

Es darf angeregt werden, eine Definition für den Begriff „zuständige Behörde“ [s. Art. 5 Z 14 der Richtlinie (EU) 2019/1937] vorzusehen, zumal dieser Begriff an meh-

ren Stellen verwendet wird (z.B. § 2 Z 1). Zudem darf darauf hingewiesen werden, dass in den Erläuterungen „§ 12“ anstatt „§ 11“ angebracht erscheint.

Anmerkung: Im § 12 Abs. 1 ist die oder der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte als zuständige Behörde im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1937 vorgesehen. Die ange-regte Berichtigung betreffend § 12 wurde im Motivenbericht vorgenommen.

Zu § 3:

- NÖ Landesgesundheitsagentur

Es wird ersucht, von der Möglichkeit gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1937 Gebrauch zu machen, wonach zwar eigene Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer jedenfalls in den Geltungsbereich interner Hinweisgebersysteme fallen sollen, während die Personen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. b) bis d) und Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1937 (wie z.B. Selbständige, Vertragspartner, Lieferanten und deren Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer) lediglich in diesen Geltungsbereich fallen können. Wenn von der obgenannten Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden würde, würde dies zu einer – noch nicht abschätzbaren - Kostensteigerung führen, da somit interne Meldesysteme von (öffentlichen) Auftraggebern verpflichtend für Vertragspartner, Lieferanten und deren Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer bereitgestellt werden müssten. Eine derartige Erweiterung erscheint überschießend, zumal Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer von Vertragspartnern mangels eines direkten Beschäftigungsverhältnisses zur NÖ LGA oder dem Land NÖ in keiner wirtschaftlichen Abhängigkeit zum öffentlichen Auftraggeber stehen. Außerdem stellt auch der diesbezügliche Erwägungsgrund 55 der Richtlinie (EU) 2019/1937 nur auf juristische Personen des privaten Sektors ab. Nicht zuletzt soll der mit internen Hinweisgebersystemen verbundene Aufwand ressourcenmäßig überschaubar gehalten werden, da eine solche verpflichtende Erweiterung gerade für die NÖ Landesgesundheitsagentur, als einen der größten öffentlichen Auftraggeber des Landes Niederösterreich mit zahlreichen Vertragspartnern und Lieferanten, eine Vervielfachung potentieller (berechtigt oder unberechtigt) Meldungen mit sich bringen würde und somit zu – noch nicht abschätzbaren - Mehrkosten führt.

Anmerkung: Vom persönlichen Geltungsbereich des NÖ HGSG sind auch Personen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. b) bis d) und Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1937 (wie

z.B. Selbständige, Vertragspartner, Lieferanten und deren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer) umfasst. Schließlich soll ein möglichst breites Spektrum von Personengruppen durch das NÖ HGSG geschützt werden. Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine strikte Umsetzung der Richtlinie hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereiches verfolgt, sodass der Anregung nicht entsprochen wurde.

Zu § 4:

- Bundesministerium für Justiz

Der vorgeschlagene § 4 Abs. 5 Z 2 NÖ HGSG dient der Umsetzung der Bestimmung des Art. 3 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2019/1937. Dabei ist aber zu beachten, dass die deutsche Sprachfassung der Richtlinie insofern von der englischsprachigen Fassung abweicht, als in der deutschen Version lediglich von der „anwaltlichen Verschwiegenheit“ gesprochen wird, während in der englischsprachigen Version auf das „legal professional privilege“ abgestellt wird; darunter ist nach österreichischem Verständnis neben der rechtsanwaltlichen auch die notarielle Verschwiegenheitspflicht zu verstehen. Hier empfiehlt es sich, bei der Umsetzung auf der Ebene des Bundesrechts die Begrifflichkeit nach der englischsprachigen Sprachfassung zugrunde zu legen. In diesem Sinn darf angeregt und ersucht werden, in § 4 Abs. 5 Z 2 NÖ HGSG nicht nur die rechtsanwaltlichen (und ärztlichen), sondern auch die notariellen Verschwiegenheitspflichten ausdrücklich anzuführen.

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 5:

- Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

Es sollte geprüft werden, ob Art. 6 Abs. 1 lit. b der Richtlinie tatsächlich eine Entsprechung im Gesetzestext findet (so die Erläuterungen).

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen und eine Konkretisierung in § 5 Abs. 1 vorgenommen.

Zu § 6:

Abs. 1:

- Bundesministerium für Arbeit

In § 6 Abs. 1 müsste der erste Satz zu Beginn lauten: „Die Identität von Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern sowie die [Identität] der von der Meldung betroffenen Personen sind zu schützen.“

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen.

Abs. 4:

- Bundesministerium für Arbeit

Ähnlich müsste in § 6 Abs. 4 der letzte Satzteil wie folgt lauten:
„... ist diesen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Offenlegung
1. der Identität der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers und
2. [der Identität] der von der Meldung betroffenen Person
untersagt.“

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen.

Zu §§ 6 und 7:

- Bundesministerium für Justiz

Hinsichtlich der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 und Abs. 4 vorgesehenen „Zustimmung“ des Hinweisgebers sollte klargestellt werden, ob es sich hierbei um eine datenschutzrechtliche „Einwilligung“ gemäß Art. 4 Z 11 DSGVO handelt, welche in der Folge auch widerrufen werden kann. Allgemein sollte zu § 6 erläutert werden, in welchem Verhältnis diese Regelung – insbesondere im Hinblick auf die Offenlegung – zur Informationspflicht gemäß Art. 13 und 14 DSGVO steht.

Anmerkung: Den Anregungen wurde entsprochen und eine Klarstellung im Motivenbericht aufgenommen.

Zu § 9:

Abs. 3:

- Bundesministerium für Justiz

In § 9 Abs. 3 sollte festgelegt werden, ob die Gemeinden und die Behördendienste gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO sind. Zudem sollte erläutert werden, was „Behördendienste“ im Sinn dieser Bestimmung sind.

Anmerkung: In § 18 Abs. 1 wird diese Anregung bereits umgesetzt. Aus § 18 Abs. 1 ergibt sich, dass juristische Personen nach § 9 Abs. 1 und die externe Stelle im Rahmen der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Verpflichtungen gemeinsam mit dem Amt der NÖ Landesregierung Verantwortliche sind. Der Begriff Behördendienst wurde aus der Richtlinie übernommen.

Abs. 4:

- Datenschutzbehörde

Abs. 4 sollte um eine Regelung ergänzt werden, wonach die Mitarbeiter der internen Stellen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, eine entsprechende datenschutzrechtliche Schulung unter Hinweis auf die besondere Sensibilität der von Hinweisgebern übermittelten Daten absolvieren müssen.

Anmerkung: Die Anregung wurde berücksichtigt, indem im Motivenbericht zu § 9 Abs. 4 eine Klarstellung erfolgte.

- Bundesministerium für Justiz

Fraglich ist, ob die unparteiischen Arbeitnehmer:innen oder eine Organisationseinheit, die gemäß § 9 Abs. 4 mit den Aufgaben der internen Stelle betraut sind, als eigenständige Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO) personenbezogene Daten verarbeiten. Es wird angeregt, im Gesetz zu regeln, ob die „Dritte[n]“ nach § 9 Abs. 4 als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO herangezogen werden sollen. In diesem Zusammenhang ist Art. 28 Abs. 3 DSGVO zu beachten. Auf diese Pflichten des Auftragsverarbeiters müsste diesfalls im Gesetz entsprechend hingewiesen werden (zB „[Der Auftragsverarbeiter] ist in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen“).

Anmerkung: Der Anregung zur Klarstellung der Auftragsverarbeitereigenschaft von Dritten wurde entsprochen. Es wurde diesbezüglich ein Verweis in § 9 Abs. 4 auf

Art. 4 Z 8 DSGVO aufgenommen. Darüber hinaus wird die Anregung zur Kenntnis genommen.

Fan

Abs. 5:

- NÖ Landesgesundheitsagentur

Wir ersuchen um Klarstellung, dass in begründeten Fällen im Zuge der Nachforschungen auch die Einbindung von sonst nicht mit den Aufgaben der internen Stelle betrauten, jedoch im Einzelfall ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen – sei es Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter außerhalb einer Compliance Abteilung oder zur Verschwiegenheit beruflich oder vertraglich verpflichteten externen Compliance-Experten oder Rechtsanwälten – unter Zugriff auf die Meldung zulässig ist.

Anmerkung: Die Ausgestaltung des internen Hinweiserschutzesystems und die in diesem System beigezogenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegt der jeweiligen juristischen Person, die nach Maßgabe der Kriterien des Entwurfes zur Einrichtung eines internen Hinweiserschutzesystems verpflichtet ist. So gelten für die beigezogenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere die Kriterien der Unparteilichkeit und der Verschwiegenheit.

Zu § 10:

Abs. 1:

- Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde ist der Ansicht, dass, sofern die interne Stelle iSd § 10 Abs. 1 Z 3 bei der zuständigen Stelle auf die Ergreifung von Folgemaßnahmen hinwirkt, die Identität des Hinweisgebers der zuständigen Stelle möglichst nicht offenzulegen ist. Durch die Aufnahme eines Verweises auf das Vertraulichkeitsgebot nach § 6 des Entwurfes sollte dies klargestellt werden.

Anmerkung: § 6 gilt für den gesamten Regelungsgegenstand, sodass ein zusätzlicher Verweis nicht erforderlich ist.

Abs. 3:

- NÖ Agrarbezirksbehörde

Die NÖ Agrarbezirksbehörde teilt zum übermittelten Entwurf des NÖ Hinweisgeber-schutzgesetzes mit, dass in § 10 Abs. 3 folgende sprachliche Unrichtigkeiten aufgefallen sind:

Es müsste "ihre" Stichhaltigkeit heißen statt "seine" Stichhaltigkeit und am Ende von Z 2 "hervorgehen" statt "hervorgeht".

Anmerkung: Den Anregungen wurde entsprochen.

- Bundesministerium für Arbeit

In § 10 Abs. 3 Z 2 müsste anstelle von „hervorgeht“ „hervorgehen“ stehen.

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 11:

- Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

Es wird eine Prüfung dahin angeregt, ob das Wort „eindeutig“ nicht als überflüssig entfallen könnte.

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 12:

- Datenschutzbehörde

Auch Mitarbeiter der externen Stelle, also der oder des NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten, sollten sich einer entsprechenden datenschutzrechtlichen Schulung unterziehen. Eine entsprechende Regelung sollte nach Ansicht der Datenschutzbehörde in den Gesetzesentwurf – bspw. in Abs. 3 – eingefügt werden (siehe dazu auch die Stellungnahme zu § 9).

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen und erfolgte hierzu eine Klarstellung im Motivenbericht zu § 12 Abs. 3.

Zu § 13:

Abs. 2:

- Datenschutzbehörde

Es wird hinsichtlich Abs. 2 Z 3 auf die Ausführungen zu § 10 verwiesen.

Anmerkung: § 6 gilt für den gesamten Regelungsgegenstand, sodass ein zusätzlicher Verweis nicht erforderlich ist.

- Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

Mit der Formulierung „die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen bzw. bei der zuständigen Stelle auf die Ergreifung von Folgemaßnahmen hinzuwirken“ in Abs. 2 Z 3 wird zum Ausdruck gebracht, dass in bestimmten Fällen die Maßnahmen vom Gleichbehandlungsbeauftragten selbst zu setzen sind, in anderen Fällen hingegen von einer anderen Stelle. Unklar ist, nach welchen Kriterien die Zuständigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten zur Setzung von Maßnahmen zu beurteilen ist; möglicherweise läuft die Regelung auf eine subsidiäre Zuständigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten hinaus. Aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts. Da nicht klar ist, was in Abs. 4 letzter Satz unter „irreführende[n] Meldungen“ (im Unterschied zu „falsche[n] Meldungen“) zu verstehen ist, sollte dies zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt und durch Beispiele verdeutlicht werden.

Anmerkung: Die Zuständigkeit der oder des NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten ist sowohl bei der Ergreifung von Folgemaßnahmen als auch beim Hinwirken bei der zuständigen Stelle, Folgemaßnahmen zu ergreifen, gegeben. Zu den Begriffen „irreführende Meldungen“ und „falsche Meldungen“ erfolgte eine Klarstellung im Motivenbericht.

Abs. 4:

- NÖ Landesgesundheitsagentur

Im Hinblick auf den Umstand, dass es auch bei den internen Stellen zu Meldungen über eindeutig geringfügige Verstöße kommen kann, dürfen wir ersuchen, eine gleichlautende Bestimmung auch für interne Stellen im § 10 Abs. 3 vorzusehen. Außerdem wird ersucht, in den Erläuterungen näher zu definieren, nach welchem Maßstab eine Meldung als „eindeutig geringfügiger Verstoß“ eingestuft werden kann.

Anmerkung: Der Anregung, eindeutig geringfügige Verstöße in den Motivenbericht aufzunehmen, wurde entsprochen. Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1937 sieht

für das externe Meldesystem den Abschluss von Verfahren ohne weitere Folgemaßnahmen vor, wenn nach ordnungsgemäßer Prüfung des Sachverhalts ein eindeutig geringfügiger Verstoß vorliegt. Für die interne Stelle ist keine vergleichbare Regelung in der Richtlinie vorgesehen.

Abs. 8:

- Bundesministerium für Justiz

Es stellt sich die Frage, ob im Zuge der Unterstützung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 13 Abs. 8 auch personenbezogene Daten an das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt werden.

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen, indem eine Klarstellung hierzu im Motivenbericht erfolgte.

Zu § 14:

- Datenschutzbehörde

Gemäß Art. 13 lit. d der Richtlinie (EU) 2019/1937 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden in einem gesonderten sowie leicht erkennbaren und zugänglichen Abschnitt ihrer Website mindestens folgende Informationen veröffentlichen: Die geltende Vertraulichkeitsregelung für Meldungen und insbesondere die Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten — je nach Anwendbarkeit — gemäß Art. 17 dieser Richtlinie, Art. 5 und 13 der Verordnung (EU) 2016/679, Art. 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 oder Art. 15 der Verordnung (EU) 2018/1725. § 14 Abs. 1 Z 4 des Entwurfes verweist nur pauschal auf „Vorschriften betreffend die Vertraulichkeit von Meldungen und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten“. Die Datenschutzbehörde vertritt die Ansicht, dass damit den Vorgaben der Richtlinie, welche explizit auf bestimmte anwendbare unionsrechtliche Bestimmungen verweist, nicht entsprochen wird.

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen, indem eine Konkretisierung in § 14 Abs. 1 Z 4 vorgenommen wurde.

Zu § 16:

- Bundesministerium für Arbeit

In § 16 Abs. 1 zweite Zeile müsste anstelle von „erlittenen Benachteiligung“ „erlittene Benachteiligung“ stehen.

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 17:

- Bundesministerium für Arbeit

Der Straftatbestand der Z 1 in § 17 müsste insoweit ausgedehnt werden, als ein Unter-Druck-Setzen auch dann strafbar sein muss, wenn es gegen die in § 3 Abs. 2 NÖ HGSG genannten Personen gerichtet ist. Dies gebietet Art. 23 Abs. 1 lit. c) durch den Verweis auf Art. 4 der Richtlinie, der auch die in § 3 Abs. 2 NÖ HGSG genannten Personen umfasst.

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen und die Strafbestimmung in § 17 entsprechend ergänzt.

- Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

Unklar ist ferner, wie die Beurteilung der Frage, ob es sich um „mutwillige Gerichtsverfahren oder verwaltungsbehördliche Verfahren“ (Z 1) handelt, zu erfolgen hat: Ist dieser Tatbestand nur dann erfüllt, wenn die in dem betreffenden Verfahren zuständige Behörde eine Mutwillensstrafe verhängt, oder ist diese Frage unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens von der im Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörde zu beurteilen? Zum Begriffspaar „falsche oder irreführende Informationen“ (Z 3) vgl. die Anmerkung zu § 13 Abs. 4 sinngemäß.

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen, indem eine Klarstellung im Motivenbericht zu § 17 erfolgte.

- Österreichischer Städtebund

Die in § 17 NÖ Hinweisgeberschutzgesetz festgesetzten Geldstrafen für Verwaltungsübertretungen von bis zu EUR 5.000,- werden jedenfalls als zu hoch erachtet und sollten gerade in Hinblick darauf, dass sich die Strafbestimmung auch gegen Gemeinden selbst richtet, angepasst werden.

Anmerkung: In § 17 wurde eine Höchststrafe normiert, wobei keine Mindeststrafe festgelegt ist, sodass es den Vollzugsbehörden im Einzelfall obliegt, die Höhe der Strafe nach den im VStG vorgegebenen Kriterien zu bemessen.

- Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

Die in § 17 NÖ Hinweisgeberschutzgesetz festgesetzten Geldstrafen für Verwaltungsübertretungen von bis zu EUR 5.000,- werden jedenfalls als zu hoch erachtet und sollten gerade in Hinblick darauf, dass sich die Strafbestimmung auch gegen Gemeinden selbst richtet, angepasst werden.

Anmerkung: In § 17 wurde eine Höchststrafe normiert, wobei keine Mindeststrafe festgelegt ist, sodass es den Vollzugsbehörden im Einzelfall obliegt, die Höhe der Strafe nach den im VStG vorgegebenen Kriterien zu bemessen.

Zu § 18:

- Datenschutzbehörde

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. Art. 9 und Art. 10 DSGVO fehlen gänzlich, obwohl auch diese Datenkategorien betroffen sein können. Ein Verweis auf diesen Artikel sollte aufgenommen werden.

Anmerkung: In § 18 Abs. 3 wurde ein Verweis auf diese Bestimmungen aufgenommen.

- Bundesministerium für Justiz

Die Erläuterungen hinsichtlich der in dieser Bestimmung geregelten datenschutzrechtlichen Vorgaben sind nur cursorisch ausgestaltet. Auch die Beilage einer umfangreichen Datenschutz-Folgenabschätzung kann die erforderlichen Ausführungen in den Erläuterungen nicht ersetzen. Aus diesem Grund werfen die Regelungen des § 18 aus datenschutzrechtlicher Sicht diverse Auslegungsfragen auf.

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen und wurde § 18 im Motivenbericht konkretisiert.

Abs. 1:

- Bundesministerium für Justiz

Das (Erst-)Zitat der DSGVO in § 18 Abs. 1 sollte wie folgt lauten: „Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35“.

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen.

Abs. 2:

- Datenschutzbehörde

Es wird angeregt, auch einen Verweis auf das DSG aufzunehmen, da im Anwendungsbereich des NÖ HGSG auch Bestimmungen des 3. Hauptstückes des DSG (mit welchem die Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt wird) einschlägig sind.

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen.

- Bundesministerium für Justiz

In § 18 Abs. 2 sollte klargestellt werden, ob diese Regelung nur auf den Fall Anwendung findet, dass gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO vorliegen (allenfalls sollte zur Klarstellung ein Verweis auf [§ 18] Abs. 1 vorgenommen werden). Zudem wird darauf hingewiesen, dass die betroffene Person gemäß Art. 26 Abs. 3 DSGVO – ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DSGVO – ihre Rechte im Rahmen der DSGVO bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen kann. Da bislang keine entsprechende Rechtsprechung des EuGH zu dieser Regelung besteht, wird empfohlen, Art. 26 Abs. 3 DSGVO auch bei der Erlassung gesetzlicher Regelungen (etwa im Hinblick auf den in § 18 Abs. 2 vorgesehenen Verweis auf den zuständigen Verantwortlichen) zu beachten.

Anmerkung: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Abs. 4:

- Datenschutzbehörde

Es stellt sich die Frage, aus welchen Gründen Identifikationsdaten eines Hinweisgebers an die zuständige Stelle übermittelt werden sollten und wie dies mit dem Vertraulichkeitsgebot gemäß § 6 des Gesetzesentwurfes vereinbar ist.

Anmerkung: Der Anregung wurde durch eine Ergänzung in § 18 Abs. 4 entsprochen.

- Bundesministerium für Justiz

§ 18 Abs. 4 ist sehr weit und allgemein formuliert. Es ist daraus nicht erkennbar, welchen „zuständigen“ Stellen für welche konkreten Aufgaben personenbezogene Daten übermittelt werden (können).

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen, indem zu § 18 Abs. 4 im Motivenbericht eine Klarstellung des Begriffes „zuständige Stelle“ erfolgte.

Abs. 5:

- Datenschutzbehörde

Hinsichtlich der Speicherdauer in § 6 Abs. 2 wird auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie auf den Grundsatz der Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO hingewiesen. Es sollte daher eine konkrete (Höchst-)Dauer festgelegt werden, nach der die Daten gemäß Abs. 3 jedenfalls spätestens zu löschen sind.

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen.

- Bundesministerium für Justiz

Die Pflicht zur Löschung der Daten ist in § 18 Abs. 5 nur sehr allgemein geregelt („[...] sobald diese für die Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden“) und sollte in den Erläuterungen zumindest mit Beispielen näher erklärt werden. Hinsichtlich der Aufbewahrungsdauer wird auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 2 DSG) und den Grundsatz zur Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO hingewiesen.

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen.

Abs. 7:

- Bundesministerium für Justiz

Zu § 18 Abs. 7 stellt sich die Frage, was unter den „sonstige[n] Adressdaten“ zu verstehen ist bzw. welche personenbezogenen Daten davon umfasst sind.

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen und erfolgte hierzu eine Klarstellung im Motivenbericht zu § 18 Abs. 7.

Abs. 8:

- Datenschutzbehörde

Es wird angeregt, in Z 1 ausschließlich auf § 43 DSG sowie Art. 13 und 14 DSGVO zu verweisen. Art. 5 DSGVO regelt nämlich die Grundsätze der Verarbeitung, Art. 12 DSGVO die generelle Vorgangsweise, die Fristen und weitere Modalitäten bei der Ausübung sämtlicher Betroffenenrechte. Juristische Personen können sich nicht auf die Betroffenenrechte der DSGVO, somit auf Information und Einschränkung der Verarbeitung, stützen. Eine Berufung auf die durch § 1 DSG gewährleisteten Rechte ist hingegen auch für juristische Personen möglich (siehe dazu im Detail den Bescheid vom 25. Mai 2020, GZ 2020-0.191.240, RIS). Art. 34 DSGVO bzw. § 56 DSG gelten folglich nur für natürliche Personen. Insofern müsste die Formulierung des Abs. 8 in Bezug auf juristische Personen auf Z 2 bis 4 geändert bzw. bei natürlichen Personen um die Z 7 erweitert werden. § 55 DSG regelt die Meldung von Verletzungen an die Datenschutzbehörde, ein Verweis darauf kann entfallen. Es wird angeregt, den letzten Satz von Abs. 8 zu streichen bzw. allenfalls in die Erläuterungen aufzunehmen. Darüber hinaus erscheint eine Ergänzung insofern erforderlich, als eine Einschränkung von Betroffenenrechten auch notwendig sein dürfte, solange eine (interne) (Vor-)Prüfung der erhobenen Vorwürfe noch nicht abgeschlossen ist; andernfalls würde eine betroffene Person (d.h. die von einem Hinweis betroffene Person) Kenntnis über diese Untersuchungen erhalten. Ebenso lässt sich aus dem Entwurf keine Regelung iSd Art. 23 Abs. 1 lit. e bzw. §§ 43 Abs. 3 und 44 Abs. 2 DSG erkennen (vgl. ErwGr 84 und 85 der Richtlinie (EU) 2019/1937). Eine Überprüfung wird angeregt.

Anmerkung: Den Anregungen wurde entsprochen und in § 18 Abs. 8 eine diesbezügliche Konkretisierung vorgenommen. Betroffenenrechte werden nicht auf unterschiedliche Weise innerhalb der einzelnen Verfahrensstadien eingeschränkt, sodass eine diesbezügliche Differenzierung nicht sinnvoll erscheint.

- Bundesministerium für Justiz

§ 18 Abs. 8 regelt eine weitgehende Beschränkung der Rechte der betroffenen Person. Im Falle der gesetzlichen Beschränkung der Rechte der betroffenen Person sollte in den Erläuterungen jedenfalls dargelegt und begründet werden, welcher Rechtsgrund des Art. 23 Abs. 1 lit. a bis j DSGVO die konkrete Beschränkung erfordert. Es sollte geprüft werden, in welchem Ausmaß und für welchen Zeitraum die Beschränkung zur Zweckerreichung unbedingt erforderlich ist und diese Beschränkung dementsprechend eingeschränkt und befristet werden. Bei der gesetzlichen Ausgestaltung einer zulässigen Beschränkung der Rechte der betroffenen Person müssen zudem die in Art. 23 Abs. 2 DSGVO genannten legislativen Vorgaben in der Gesetzgebungsmaßnahme jedenfalls umgesetzt werden. Weiters schließt § 18 Abs. 8 auch eine Anwendung des § 1 Abs. 3 Z 1 und 2 DSG aus. Nachdem es sich bei § 1 DSG jedoch um eine im Verfassungsrang stehende Norm handelt, kann deren Anwendung nicht mit einem einfachen (Landes)Gesetz ausgeschlossen werden. Dies wäre auch entsprechend in § 18 Abs. 8 zu berücksichtigen.

Anmerkung: Eine Klarstellung betreffend Beschränkung der Rechte der betroffenen Person wurde in den Motivenbericht aufgenommen. Darüber hinaus wurde die Anregung zur Kenntnis genommen.

Abs. 9:

- Datenschutzbehörde

Es wird angeregt, eine Frist für die Aufbewahrung der Protokolldaten zu normieren (siehe dazu bspw. § 14 Abs. 5 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idF bis BGBl. I Nr. 132/2015).

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen und wurde in § 18 Abs. 9 eine 3-Jahresfrist aufgenommen.

- Bundesministerium für Justiz

Gemäß § 18 Abs. 9 haben Verarbeitungen in pseudonymisierter Form zu erfolgen. Es wäre zumindest zu erläutern, wie das betreffende Pseudonym gebildet wird.

Anmerkung: Der Anregung wurde entsprochen und wurde der Motivenbericht zu § 18 Abs. 9 diesbezüglich konkretisiert.

Zu § 19:

- Bundesministerium für Justiz

In § 19 Abs. 3 sollte klargestellt werden, welche Daten (etwa die Daten gemäß Abs. 2) zusammenzuführen sind. Weiters stellt sich die Frage, welche personenbezogenen Daten der NÖ Landesregierung auf Verlangen aufgrund des § 19 Abs. 4 im Zuge der Information übermittelt werden.

Anmerkung: Der Anregung hinsichtlich der Klarstellung der Daten wurde entsprochen. Darüber hinaus wurde § 19 Abs. 4 konkretisiert.

Zur Datenschutz-Folgenabschätzung:

- Datenschutzbehörde

Zu den Risiken:

In der Datenschutz-Folgenabschätzung werden zwar die Risiken dem Grunde nach benannt (z.B. Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten, Diskriminierung etc.), es fehlen jedoch die konkreten Ausformulierungen dieser abstrakten Risiken im Hinblick auf das konkrete Vorhaben. Ebenso werden die risikominimierenden Maßnahmen nur schlagwortartig angeführt, ohne jedoch auf das mit der Maßnahme verbundene konkrete Risiko einzugehen. So wäre es bspw. erforderlich anzuführen, wie sich eine „Diskriminierung“ konkret auswirken könnte (z.B. unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Offenlegung von Daten eines Hinweisgebers etc.). Soweit auf die Möglichkeit der Sanktionierung von Verantwortlichen durch Geldstrafen nach Art. 83 DSGVO durch die Datenschutzbehörde als risikominimierende Maßnahme hingewiesen wird, wird festgehalten, dass in den meisten Fällen eine Bestrafung des Verantwortlichen (siehe dazu §§ 9 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Entwurfs) gemäß § 30 Abs. 5 DSG nicht in Betracht kommen dürfte. Eine Sanktionierung durch die Datenschutzbehörde mittels Geldstrafen kann daher in aller Regel nicht als risikominimierende Maßnahme angesehen werden. Beim Risiko „Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten“ wird als risikomindernde Maßnahme die Ausübung von Betroffenenrechten genannt. Genau diese werden aber durch § 18 des Entwurfs –

in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/1937 – weitgehend eingeschränkt. Insofern kann nicht gesagt werden, dass dies eine wesentliche risikomindernde Maßnahme darstellt. Zu den Abhilfemaßnahmen:

Bei „schnellstmöglicher Pseudonymisierung“ wird auf den Einsatz von bPK hingewiesen; ein solcher ist dem Gesetzesentwurf aber nicht zu entnehmen. Auch eine Pseudonymisierung durch einen eigenen Personenschlüssel findet sich nicht ausdrücklich im Gesetzestext. Insofern müsste hier entweder eine Anpassung im Gesetzestext selbst oder in der Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgen. Soweit es die „Transparenz der Verarbeitung“ betrifft, sollte ein Hinweis auf § 14 ergänzt werden.

Die zu ergreifenden „Datensicherheitsmaßnahmen“ sollten konkreter ausgeführt werden, nicht bloß durch einen Hinweis auf die ohnehin einzuhaltenden, aber lediglich abstrakten Vorgaben des Art. 32 DSGVO. Zu denken wäre hier an eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung der Hinweisgebersysteme, an konkrete Schulungen der mit der Entgegennahme von Meldungen befassten Mitarbeiter etc.

Anmerkung: Den Anregungen wurde entsprochen und wurden hierzu Konkretisierungen in der Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen.

- Bundesministerium für Justiz

Zu der mit dem Entwurf übermittelten umfangreichen Datenschutz-Folgenabschätzung wird angemerkt, dass mangels Zuständigkeit für die inhaltliche Prüfung einer konkreten Datenschutz-Folgenabschätzung nicht beurteilt werden kann, inwiefern die vorliegende Datenschutz-Folgenabschätzung den Vorgaben des Art. 35 Abs. 10 in Verbindung mit Abs. 7 DSGVO vollinhaltlich entspricht.

Anmerkung: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.